

B

Josef Schüßlburner

Stand: 29.04.21

V.

Gegen die *Verantwortlichkeit der Regierung* gerichtete Bestrebungen

Das Gericht kann seine Aufgabe der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nur dann wahrnehmen, wenn auch die zur Antragstellung berechtigten Verfassungsorgane die ihnen zugewiesene Verfahrensverantwortung erkennen und wahrnehmen.¹

Ist der Verfassungsschutz verfassungswidrig?²

Die wesentliche Bedrohung des *Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung* ergibt sich aus Ansätzen zur Privatisierung politischer Machtausübung und der dabei implizierten „Flucht ins Privatrecht“, was auch als Flucht von Staatsorganen aus ihren Beschränkungen durch das öffentliche Recht in die Freiheit der Grundrechtsausübung beschrieben werden kann, die Staatsorganen entsprechend der in Artikel 19 Abs. 3 GG³ verorteten Rechtsprechung⁴ nicht zusteht.

Wenn etwa Staatsorgane des Freistaates Bayern, nämlich das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Mitglied eines von christlichen Kirchen⁵ initiierten Vereins zur Bekämpfung des „Rechtsextremismus“ sind, nämlich des „Bayerische(n) Bündnis für Toleranz“,⁶ dann können diese Staatsorgane die Beschränkungen des öffentlichen Rechts, etwa die Verpflichtung auf das Gebot der Sachlichkeit und zur weltanschaulichen Neutralität (die im VS-Bereich allerdings nicht so richtig gelten soll), was zu einer eingeschränkten Bestimmung des sog. „Rechtsextremismus“ führen muß,⁷ dadurch umgehen, indem diese Staatsorgane den privaten Verein veranlassen, unter Berufung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit, das einem privaten Verein gemäß Art. 19 Abs. 3 GG unzweifelhaft zusteht, den ohnehin an sich rechtlich untauglichen Begriff des „Rechtsextremismus“⁸ in einer Weise ausweitend zu bestimmen, daß er zu einem - bei Handeln des Staates - verfassungswidrigen „Kampf gegen rechts“ ausartet.

¹ So das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Entscheidung, die zur Einstellung des ersten NPD-Verbotsverfahrens aufgrund der mangelnden Verantwortlichkeit der Staatsorgane, insbesondere der Regierung, geführt hat; s. BVerfGE 107, 361, 369.

² So die Überschrift bei *Mathias Brodtkorb*, Metamorphosen von rechts, 2003, S. 103.

³ Art. 19 Abs. 3 GG lautet: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“, was für öffentlich-rechtliche Organisationen grundsätzlich nicht zutrifft.

⁴ S. etwa BVerfGE 68, 193, 207.

⁵ Dies paßt zu dem, was im 15. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat ausgeführt ist: **Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-15.pdf

⁶ S. <https://www.bayerisches-buendnis-fuer-toleranz.de/>

⁷ Rechtstaatlich geboten: auf entsprechend politisch motivierte Kriminalität

⁸ S. dazu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 - Rn. 20: „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen (...), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben... ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann.“

Auf diese Weise dient dann das Privatrecht, in dessen Rahmen sich ein privater Verein bei Ausübung der nach Art. 5 GG garantierten Meinungsfreiheit bewegt und diesen dabei zu einem Kampf gegen rechts (also gegen als rechts eingestufte Meinungen, Auffassungen und Ideen etc.) berechtigt (wie umgekehrt auch einen rechten Verein zum Kampf gegen links), dazu, die Beschränkung des öffentlichen Rechts, das den Staatsorganen allenfalls einen Kampf gegen den „Rechtsextremismus“ (sofern rechtsstaatlich adäquat definiert, was aber nur durch Abschaffung dieses Begriffs machbar ist) gestattet, zum Zwecke der Bekämpfung politischer Opposition und damit zur Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu umgehen. Da aber die Oppositionsbekämpfung formal von einem privaten Verein vorgenommen wird, dem in der Tat das Recht zusteht, oppositionelle Vereinigungen als solche argumentativ zu bekämpfen, ist dann der Staat, dem dieses Recht zur Bekämpfung oppositioneller Organisationen eben nicht zusteht, formal anscheinend nicht verantwortlich, wenn der Privatverein rechtsstehende Organisationen und Personen mit dem Begriff „rechtsextrem“ überzieht.

Ansatz für diese Beeinträchtigung des Verfassungsprinzip der Regierungsverantwortlichkeit, also der strikten Bindung von Regierungsstellen und Behörden an das öffentliche Recht ist der Einsatz des „nachrichtendienstlichen Mittels“ durch Inlandsgeheimdienste, bei dem der Staat, vertreten durch seinen V-Mann so tut als sei er Privatsubjekt, um dabei mit scheinbarer Zustimmung des staatlich Getäuschten in dessen Privatsphäre einzudringen, was der Polizei in dieser Weise nicht oder nur bei Vorliegen besonderen Voraussetzungen möglich wäre. Auch die Herausgabe von sog. Verfassungsschutzberichten könnte diesem Komplex zugeordnet werden, soweit diese VS-Berichte als so etwas wie eine freie Meinungsäußerung der Regierung bzw. deren Polizeiministerium (Innenministerium) angesehen werden, eine erkennbar verfehlte Auffassung, die jedoch erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Wochenzeitung *Junge Freiheit*⁹ überwunden worden ist.¹⁰ Durch „Flucht ins Privatrecht“ suchen staatliche Stellen ihre verfassungsrechtlichen Bindungen zu umgehen, indem sie sich der für die Bürger als Schutzrechte gegenüber dem Staat garantierten Grundrechte (mit Freiheitsvermutung: Was nicht verboten ist, ist erlaubt) bedienen oder bedienen lassen und gleichzeitig die Regierung ihre nach dem öffentlichen Recht bestimmte Verantwortung (bei staatlichen Kompetenzen gilt: Was nicht erlaubt ist, ist verboten) unter Berufung auf die (angebliche) Grundrechtsausübung ablehnt oder unter Berufung auf Geheimhaltung ihre Verantwortung verschleiert.

Hierfür kann auch die nachfolgend nicht weiter behandelte „private“ schriftstellerische Tätigkeit von VS-Mitarbeitern angeführt werden, wodurch diese als „Privatpersonen“ in einer antipluralistischen Weise unter dem Vorwand der Beanspruchung von Meinungsfreiheit den Kreis der „Verfassungsfeinde“ erheblich über den amtlich als „extremistisch“ festgestellten Personenkreis ausweiten.¹¹ Diese Methodik hat eine einschüchternde Wirkung auf die zusätzlich als (potenzielle) „Verfassungsfeinde“ identifizierten Personen und Institutionen, weil diese davon ausgehen müssen, daß sie bald auch amtlich „erfaßt“ werden, wenn sich dies schon aufgrund der „Privatmeinung“ von VS-Bediensteten abzeichnet.

⁹ S. dazu den ausnahmsweisen brauchbaren Beitrag in Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Junge-Freiheit-Urteil> (wobei kein Urteil, sondern nur ein allerdings rechtlich fast gleichwertiger Beschluß des Verfassungsgerichts vorliegt)

¹⁰ S. dazu den 2. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf

¹¹ S. dazu den 9. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-9.pdf

Methodisch damit im Zusammenhang steht der Ansatz, das Privatrecht als solches zum Instrument politischer Diskriminierung, ja Unterdrückung umzufunktionieren, was etwa unter dem Stichwort „Nazis in den Konkurs treiben“ gelaufen ist und im Wege einer kartellartigen Aktion von Kontenkündigungen als alternatives Konzept der politischen Diskriminierung, ja Verfolgung mit den VS-Ämtern geheim im Hintergrund durch die „Zivilgesellschaft“¹² umgesetzt werden sollte. Schließlich kann neben dem hier nicht behandelten sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem¹³ als Beispiel verantwortungslosen Regierungshandelns der Versuch genannt werden, im Falle des *Internet* durch Einschaltung der „Zivilgesellschaft“ das Zensurverbot des Grundgesetzes zu umgehen.

In jüngster Zeit ergibt sich verstärkt das Problem der erheblichen Verschwendung öffentlicher Mittel zur amtlichen Finanzierung einer im Zweifel linksextrem beeinflussten „Zivilgesellschaft“, also einer Staats-ANTIFA.¹⁴ Maßgebliche Teile der politischen Linken haben die Abschaffung des Verfassungsschutzes nicht mit dem Ziel gefordert, ihn durch einen rechtsstaatlich-polizeiakzessorischen Staatsschutz¹⁵ zu ersetzen, sondern die gerade abschaffungswerte ideologie-politische Funktion dieses „Verfassungsschutzes“ von der „Zivilgesellschaft“, also von privat-rechtlich organisierten link(sextrem)en Organisationen wahrnehmen zu lassen, die jedoch massiv staatlich finanziert werden sollen. Dieser Ansatz, der „Zivilgesellschaft“ den wohl auch mit privat-geheimdienstlichen Methoden durchzuführenden „Schutz der Verfassung“ zu übertragen, kann nur durch weitgehende Auflösung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung verwirklicht werden:

„Das sät Mißtrauen“,¹⁶ wenn „antifaschistische Initiativen“ dadurch „schikaniert“ werden, indem die Zahlung staatlicher Finanzmittel (die im übrigen auch von „rechten“ Steuerzahlern zwangsweise vereinnahmt wurden) an diese privaten Verfassungsschützer davon abhängig gemacht wird, daß sie wenigstens ein Lippenbekenntnis auf das von den Antifa-Verfassungsschützern zu schützende freiheitliche demokratische Grundordnung abgeben. Demnach soll diese „Zivilgesellschaft“ (Gegenbegriff zu der die Bundesrepublik ansonsten kennzeichnenden Militärgesellschaft?) nach Wünschen und Vorstellungen etablierter Verfassungsfeinde ohne Verpflichtung auf die Verfassungsordnung (darum geht es beim Streit um die sogenannte „Extremismus-Klausel“) und ohne hinreichende Kontrolle der aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel unter Berufung auf staatliche „Toleranzförderung“ (womit nicht die Prostitutionsförderung gemeint ist) die politische Rechte und damit den politischen-weltanschaulichen Pluralismus (quasi-) staatlich bekämpfen. Nach Auffassung des Grundrechtsverhinderungsaktivisten¹⁷ *Wolfgang Thierse* müsse man „Bürgern,

¹² S. dazu die gutachterliche Stellungnahme des Verfassers: **Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Zivilrecht-als-politisches-Kampfinstrument.pdf>

¹³ S. dazu den 10. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotsersatzsystems gegen rechts**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-10.pdf

¹⁴ S. dazu das Werk von *Christian Jung*, Staats-ANTIFA. Die Machtergreifung der Linksextremisten, 2020.

¹⁵ S. dazu den 3. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei – was ist die Lösung?**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2-1.pdf

¹⁶ So die Überschrift des Interviews mit einer entsprechenden Antifa-Dame im international-sozialistischen *konkret* 7/12, S. 20.

¹⁷ S. Interview in der dem Kampf gegen den politischen Pluralismus („rechts“ wird da quasi-amtlich bei totaler Negierung der Menschenwürdeverpflichtung gegenüber politisch rechtsstehenden Steuerzahlern, die dieses Blatt mitzufinanzieren gezwungen sind, mit „rechtsextremistisch“ und „nazistisch“ eingeordnet) gewidmeten Ausgabe der Wochenzeitung *Das Parlament* vom 16.07.2012, S. 2; zu *Thierse* als Grundrechtsverhinderungsaktivisten, zu dem er sich auch im Interview bekennt, s. bei den Ausführungen zur Gefährdung des Verfassungsprinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung:

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen>

die sich für Demokratie engagieren“ „Vertrauen“ entgegenbringen: Mit dieser „Demokratie“ kann dann bei Leuten, die nicht einmal ein Lippenbekenntnis auf das Grundgesetz abzugeben bereits sind, nur eine DDR-ähnliche „Volksdemokratie“ gemeint sein,¹⁸ die nunmehr wohl durch die staatliche Finanzierung des „Antifaschismus“ herbeigeführt werden soll. Das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung soll nach den Vorstellungen dadurch unterminiert werden, daß eine „Stiftung“ (wohl des Privatrechts), die „nicht mehr nur eine staatliche Einrichtung“ wäre, die Aufgaben des „Verfassungsschutzes“ übernimmt (bzw. „verstärkt“), was es dann den ohne Finanzkontrolle geförderten Links-Demokraten erlaubt, „autonom“ zu bestimmen, wie man den auf den „Kampf gegen Rechts“ reduzierten „Extremismus“ definiert, nämlich so, wie die anscheinend so vorbildliche DDR-Demokratie mit ihrem Verfassungspatrioten *Walter Ulbricht* („es muß alles demokratisch aussehen“) und ihrem antifaschistischen Schutzwall den „Faschismus“ definiert hat!

Daß diese Verminderung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung, die zur Folge hat, daß durch die „Flucht ins Privatrecht“ der Zivilgesellschaft die Machtbeschränkungen des öffentlichen Rechts nicht mehr ohne weiteres gelten würden, eine DDR-ähnliche „Demokratie“ zu Folge hätte, wenn die Strategie aufginge, kann jetzt schon an der Tatsache festgemacht werden, daß staatlicherseits Methoden linksextremer Selbstjustiz verharmlost und billigend in Kauf genommen, wenn nicht gar gefördert, die unter dem Motto des „Nazi-Outing“¹⁹ auf den Aufbau einer linksextremen Privat-Stasi hindeuten, was als Vorbereitung auf ein künftiges GULag-Systems erscheint: Wie soll man Schlagworte staatlich geförderter Zivilgesellschaft wie „Kein Ort für Neonazis“,²⁰ denn anders verstehen? Ein Schlagwort, das sicherlich menschenverachtender ist als das „rechtsextreme“ Schlagwort: „Ausländer raus!“: während dieses (in der Regel strafbare) Schlagwort wohl bedeutet, daß Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückkehren sollen, ist unklar, wohin denn dann die „Neonazis“ hingehen sollen, für die nach den Festlegungen der link(sextrem)en Zivilgesellschaft „kein Ort“ bestimmt ist. Erschwerend kommt hinzu, daß die „Zivilgesellschaft“ den „Neonazi“ anders bestimmt als der noch auf die politische Mitte-Position Rücksicht nehmende staatliche Verfassungsschutz, sondern nach dem Motto vorgeht, daß „Faschismus“ (der zunehmend im Sinne der ehemaligen DDR-Ideologie bestimmt wird) „keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ sei, womit die künftige „Verknastung“²¹ politischer Opposition schon verkündet ist!

¹⁸ die ohnehin die (gar nicht so geheime) Verfassung der Linken darstellt; s. dazu den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-8.pdf

¹⁹ S. dazu einen Beitrag der FAZ:

<http://www.faz.net/artikel/C30923/linksextremismus-nazi-outing-30334423.html>

²⁰ S. das Bild zum Artikel der *Süddeutschen Zeitung* vom 07.02.2011, S. 6, von *Heribert Prantl*: Ohne Unterschrift kein Geld. Initiativen, die gegen Rechtsextreme kämpfen, sollen dem Bund auch die Verfassungstreue ihrer Partner garantieren.

²¹ Der Verfasser hat in seinem Werk **Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte**,

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1342893711&sr=1-1

darauf hingewiesen, daß eine Partei, die durch ihre Namensbezeichnung „Die Linke“ deutlich macht, daß ihr die traditionelle links-(Mitte)-rechts-Einordnung bedeutsam ist, gleichzeitig aber „rechts“ mit der Gleichung „rechts = rechtsextrem = nazistisch = kriminell“ verknasten will, notwendigerweise wieder eine DDR-Diktatur anstreben muß. Die Aktionen der „Zivilgesellschaft“ beruhen zunehmend auf dieser Gleichung, von der dann auch der amtliche „Verfassungsschutz“ nicht mehr gefeit ist, zumal die „Mitte“ einer Bundestagsresolution zugestimmt hat, die den staatlich definierten „Extremismus“ mit „Rechtsextremismus“ und „seinen Hintermännern“ (also Rechtsintellektuellen?) gleichsetzt, womit es keinen „Linksextremismus“ mehr gibt, da (Volks-)Demokraten keine Extremisten sein können; s. dazu auch den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-17>

Als gravierender Verstoß insbesondere gegen das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung (es liegen auch noch Verstöße gegen andere Verfassungsprinzipien vor) ist diese antipluralistische Herrschaftsmethodik aufgrund ihrer „Flucht ins Privatrecht“ zur Umgehung der Bindungen des öffentlichen Rechts zu kennzeichnen: Würde die Regierung oder die von ihr geleitete Verwaltung nämlich selbst ohne Bindung an die Verfassungsordnung (unter vorgegeblicher Berufung auf Grundrechtsausübung) derartige Grundrechtsverhinderungsaktionen vornehmen, wäre die grobe Rechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit offenkundig. Das Prinzip der Regierungsverantwortlichkeit soll jedoch gewährleisten, daß sich die Regierung ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung, die sich vor allem mit den Bindungen des öffentlichen Rechts konkretisiert, nicht dadurch entziehen kann, weil mehr oder weniger gewalttätige Grundrechtsverhinderungsaktionen von der staatlich geförderten linksextremen „Zivilgesellschaft“ gewissermaßen in der Form des Privatrechts durchführen läßt.

Fehlverständnisse des sog. „Verfassungsschutzes“ beim staatlichen Ideologiekampf

Die vorstehend zusammenfassend aufgeführten erheblichen Gefährdungen der Verfassungsordnung und dabei insbesondere des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung, werden vom amtlichen „Verfassungsschutz“ naturgemäß nachhaltig „verschwiegen“, geht doch die Gefährdung der Verfassung hierbei von der sog. „Mitte“ aus, die jedoch entsprechend der ideologisch diskriminierenden Verwaltungspraxis von vornherein nicht „extremistisch“ sein kann.

Das Verfassungsprinzip der Regierungsverantwortlichkeit hat, wie so häufig bei der amtlichen Eingriffsberichterstattung, vor allem eine rechtsstaatswidrige Ideologiebekämpfungsfunktion: In der antipluralistischen Verdachtstrategie²² des amtlichen „Verfassungsschutzes“ wird nämlich das hier behandelte Verfassungsprinzip vor allem als (staatsideologisches) „Argument“ herangezogen, um unerwünschten politischen Bestrebungen zumindest im Sinne des „Anzeichens eines Verdachts“ „Antiparlamentarismus“²³ vorzuwerfen, wenn diese fordern, im Wege der GG-Änderung oder gar einer demokratischen Verfassungsgebung nach Artikel 146 GG Volksabstimmung auf Bundesebene oder ein Präsidialsystem²⁴ als Alternative zum derzeitigen Regierungssystem des Grundgesetzes einzuführen. Der die demokratischen Optionen und damit den Freiheitsgrad der Demokratie (das Vorhandensein von Freiheit kann an derartigen Optionen gemessen werden) erheblich beschränkende amtliche Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ bleibt diesbezüglich „gegen Rechts“²⁵ beschränkt, während der seit Besatzungszeiten privilegierten politischen Linken²⁶ derartige Forderungen (insbesondere

²² S. dazu *Murswiek*, Der Verfassungsschutzbericht - das scharfe Schwert der streitbaren Demokratie. Zur Problematik der Verdachtsberichterstattung, in: *NVwZ* 2004, S. 770 ff.

²³ S. an einem konkreten Prozeßbeispiel bei *Klaus Kunze*, Geheimsache Politprozesse, 1998, S. 70 ff.

²⁴ Dafür tritt der Verfasser nachdrücklich ein, indem er für eine republikanisch-demokratische Version der Bismarckschen Reichsverfassung als liberale, gleichzeitig aber auch rechte Verfassungsoption plädiert: S. dazu den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisK8-rverfl871.pdf>

²⁵ So schon der Verbotsversuchsansatz des damaligen Bundesinnenminister *Benda* (CDU) gegen die NPD, s. dazu im 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „**Verbotdiskussion**“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf>

²⁶ Daß die bundesdeutsche ideologie-politische Verfassungsschutzkonzeption zugunsten der extremen Linken wirkt, hat der Verfasser dargestellt 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-17>

bezüglich Volksabstimmungen) als „besonders demokratisch“ zugute gehalten werden. Dem staatlich gepflegten Feindbild der Bundesrepublik entsprechend wird dagegen bei derartigen Forderungen von „Rechts“ angenommen, daß nicht wie bei entsprechenden Forderungen der linken Gutis „die Partizipationschancen der Bevölkerung“ erhöht werden²⁷ sollen, sondern nur ein „starker Mann in den Sattel gehoben“ werden soll, der sich dann plebiszitär an der Macht halten würde: Bei dieser quasi-amtlichen Argumentation wird aber eher klar, wie amtliche Stellen und die politische Klasse die Deutschen als solche einschätzen,²⁸ denen unterstellt wird, wohl einen derartigen „starken Mann“ wählen zu wollen, würde man ihnen dies - ohne „Verfassungsschutz“ - einfach so erlauben.

Um letztlich die Forderung nach Übernahme des amerikanischen und französischen Verfassungsmodells für bundesdeutsche Verhältnisse amtlich als „verfassungsfeindlich“ diskreditieren zu können, folgen die VS-Gesetze des Bundes und der Länder im hier interessierenden Zusammenhang nicht der FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts, sondern der aus dem politischen Strafrecht²⁹ (§ 88 Abs. 2 StGB a. F., § 92 Abs. StGB n. F.) abgeleiteten Definition, wonach „die *parlamentarische Verantwortung* der Regierung“ Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sein soll. Selbstverständlich kann auch diese Umformulierung des FDGO-Prinzips, die lediglich die **bemerkenswerte Flexibilität**³⁰ bei der Definition entscheidender Verfassungsprinzipien anzeigt, die staatliche Verdächtigungspolitik gegenüber der Rechtsopposition nicht rechtfertigen, weil auch mit „Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament“ lediglich die Möglichkeit der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung und der ihr zum Zwecke der Parlamentskontrolle zwingend unterstehenden Verwaltung zum Ausdruck gebracht werden soll, so wie dies auch in westlichen Präsidialregimes gegeben ist und auch im deutschen Konstitutionalismus bestanden³¹ hatte. Die Effektivität der parlamentarischen Kontrolle kann dabei in einem Präsidialregime, bei dem in der Tendenz das Parlament insgesamt Gegenspieler zur Regierung darstellt, sogar größer sein als in einem parlamentarischen Regierungssystem, bei dem die Parlamentsmehrheit häufig gar nicht an einer wirklichen Kontrolle „ihrer“ Regierung interessiert ist, weil die Aufdeckung von Fehlverhalten die Wahlchancen der „Regierungspartei(en)“ beeinträchtigen dürfte.

Außerdem kann der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament formal entsprochen und gleichzeitig die vielleicht viel wirksamere und demokratietheoretisch entscheidendere generelle Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Öffentlichkeit ausgeschaltet werden, die sich in der Gewährleistung der Meinungsfreiheit in Kombination mit der Periodizität von Wahlen manifestiert, die auf die Regierungsbildung Einfluß haben. Als Beispiel hierfür kann etwa der Einsatz der Inlandsgeheimdienste genannt werden, bei dem die Parlamentskontrolle in Ausschüssen erfolgt. Da diese nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, kann das etablierte Kartellparteiensystem, wie es in der Bundesrepublik unstrittig

²⁷ So ausdrücklich der Verfassungsschutzaktivist *Pfahl-Traugber* in seiner sog. „privaten“ Äußerung im Aufsatz *Kulturrevolution von rechts*, in: *MUT*, November 1996, S. 36 ff, S. 57.

²⁸ S. dazu den 7. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-7>

²⁹ Zur doch bemerkenswerten Diskrepanz zwischen den VS-Gesetzen und der FDGO-Definition des BVerfG, s. die Gegenüberstellung bei *Schüßlburner*, in: *Hans-Helmuth Knütter / Stefan Winckler* (hgg.), *Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind*, 2000, S. 387; nunmehr online gestellt: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2-1.pdf (s. S. 19).

³⁰ Darauf ist von „links“ zu Recht schon immer hingewiesen worden; s. *Gode Hartmann*, *Meinungsfreiheit – ein Grundrecht der Affirmation*, in: *Joachim Perels* (Hrsg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, Frankfurt 1979, S. 96 ff.

³¹ So auch *Herzog* in: *Maunz / Dürig*, GG-Kommentar Rdnr. 91 zu Art. 65.

vorliegt,³² ziemlich verantwortungslos handeln, wenn es gemeinsame Interessen gegenüber unerwünschter Konkurrenz durchzusetzen gilt. Schließlich ist gegenüber den ideologischen Schnellschüssen des sog. „Verfassungsschutzes“ noch darauf hinzuweisen, daß die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems im Grundgesetz durch das „Kanzlerprinzip“ gerade hinsichtlich des hier interessierenden Prinzips, vor allem bei dessen Verständnis im Lichte der VS-Gesetze, sogar im Vergleich mit der Weimarer Reichsverfassung, einem Präsidialregime angenähert³³ ist, weil die Minister als solche vom Parlament gar nicht abgewählt³⁴ werden können, sondern eine parlamentarische Sanktion gegenüber ministeriellem Fehlverhalten nur über einen Kanzlersturz möglich ist, der durch das Erfordernis des konstruktiven Mißtrauensvotums (Art. 67 GG) erheblich erschwert sein soll. Im Interesse der im Grundgesetz hochgehaltenen Regierungsstabilität besteht daher eine sanktionierbare politische Verantwortung gegenüber dem Bundestag für einzelne Minister gerade nicht. Angesichts dieser im Interesse der Regierungsstabilität sogar als wünschenswert angesehenen Modifikation des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament nach dem positiven Verfassungsrecht stellt sich nicht nur bei der Wahrung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung die Frage: Welche „Verfassung“ „schützt“ der „Verfassungsschutz“ bei seiner ideologischen Verdachtsstrategie gegenüber unerwünschtem Parteienpluralismus eigentlich? Das geschriebene Grundgesetz kann da nur eher zufällig gemeint sein!

Stellenwert des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung

Gegenüber dieser gegen freie Bürger gerichteten VS-Verdachtspolitik muß juristisch darauf hingewiesen werden, daß die parlamentarische „Verantwortlichkeit der Regierung“ im Sinne eines Verfassungsprinzips sich, wie es bei einem Präsidialregime nicht anders geregelt ist, aus Vorschriften³⁵ über die Anwesenheitsverpflichtung der Mitglieder der Regierung (Artikel 43 GG) und das Recht des Parlaments zur Bildung von Untersuchungsausschüssen (Artikel 44 GG) ergibt, wenn nicht gar nur aus der Bestimmung über das Rederecht der Abgeordneten (Artikel 38 GG), das die Kritik an Maßnahmen und Vorhaben der Regierung gewährleistet und aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips hinsichtlich der parlamentarischen Verhandlungen (Artikel 42 GG) einen permanenten Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung gewährleistet und seine Auswirkung beim nächsten Wahlgang haben sollte.

Auf diese Weise wird ein gemäßigtes Regierungshandeln bewirkt, was letztlich als eigentlicher Zweck dieses hier interessierenden Verfassungsprinzips ausgemacht werden kann. „Gemäßigtes Regierungshandeln“ in diesem Sinne ist ein in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung stehendes Handeln der jeweils einem Ministerium unterstellten Verwaltung und darüber hinaus ein Regierungshandeln, das in einer umfassenden Abwägung aller einschlägiger Gesichtspunkte das Allgemeinwohl verwirklicht. Insofern ergänzt „die Verantwortlichkeit der

³² S. dazu den 11. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-11.pdf

³³ Herzog, ebenda, stellt sogar kühn die Frage, „ob das Regierungssystem des GG noch die Klassifikation als parlamentarisches Regierungssystem verdient.“

³⁴ Weshalb zu Recht behauptet werden kann - s. Nachweise bei *Meyn*, in: v. *Münch / Kunig*, GG-Kommentar, Rdnr. 3 zu Art. 65 -, daß der einschlägige Art. 65 GG gerade nicht die parlamentarische Verantwortung der Regierung regelt, sondern nur das Innenverhältnis der Regierung; anders noch Art. 56 Satz 2 der gegenüber dem Grundgesetz sicherlich demokratischeren Weimarer Reichsverfassung: „Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.“

³⁵ Erhellend auch hier Herzog, a. a. O., wonach die „eigentliche sedes materiae der parlamentarischen Kontrolle im GG wegen der Verstreutheit der in Betracht zu ziehenden Bestimmungen sehr schwer auszumachen“ sei.

Regierung“ die Gerichtskontrolle, die als solche auf die Überprüfung von Einzelakten beschränkt und verfassungsrechtlich außerdem nur zur Wahrung individuell-subjektiver Rechte gewährleistet ist (Artikel 19 Abs. 4 GG) und ein aktives Tätigwerden eines Betroffenen voraussetzt (da sonst gilt: „Wo kein Kläger, kein Richter“ und mag die Situation noch so rechtswidrig sein). Das Verfassungsprinzip der „Verantwortlichkeit der Regierung“ soll im Interesse des Rechtsstaates ergänzend insbesondere die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns auch in den trotz weit verstandener Rechtswegegarantie zahlreichen Bereichen³⁶ sicherstellen, in denen eine gerichtliche Kontrolle nicht oder nur unzulänglich besteht, d.h. die Regierungsstellen sollen z. B. nicht eine geradezu putschartig³⁷ durchgeführte Einwanderungspolitik betreiben, gegen die es keinen Individualrechtsschutz gibt (es gibt kein subjektives und damit einklagbares Recht, vor Einwanderung verschont zu werden und der rechtswidrig Begünstigte wird den Rechtsweg nicht beschreiten). Damit wird deutlich, daß die eigentliche parlamentarische Verantwortung der Regierung nur einen Teilaspekt der Verantwortlichkeit der Regierung insgesamt beschreiben kann, weshalb schon zutreffend ist, daß das Bundesverfassungsgericht dieses Prinzip allgemeiner als das politische Strafrecht (s. § 88 StGB a.F., § 92 StGB n.F.) und VS-Gesetze verstanden hat. Die „Verantwortlichkeit der Regierung“ verwirklicht sich dann nicht nur als eine gegenüber dem Parlament bestehende Pflicht zur Rede und Antwort, sondern etwa auch als Verfahrensverantwortung³⁸ bei Einleitung von Parteiverbotsverfahren, die deshalb zur Gewährleistung rechtsstaatlicher Verhältnisse von besonderer Bedeutung ist, weil es seit Bestehen des Bundesverfassungsgerichts z. B. nicht gelungen ist, dieses Gericht mit der Problematik der geheimdienstlichen Kontrolle und Infiltration oppositioneller Parteien,³⁹ diesen bundesdeutschen *Watergate*-Skandal in Permanenz, zu befassen. Nur durch ein Verfassungsgericht und die sonstige Gerichtsbarkeit allein kann demnach die Aufrechterhaltung der Verfassungsordnung erkennbar nicht gewährleistet werden, wenn es am verantwortlichen Regierungshandeln im Sinne des hier behandelten Verfassungsprinzips fehlt.

Entscheidend für die Verwirklichung des letztlich der grundlegenden Rechtsstaatskonzeption dienenden Verfassungsprinzips der Regierungsverantwortlichkeit ist dabei, daß die Regierung, unabhängig von der Frage der Art ihrer Einsetzung (indirekt über Parlamentswahl oder - mehr - direkt über Präsidentialwahl), überhaupt in der Lage ist, dem Parlament - und vor allem der Öffentlichkeit - „Rede und Antwort zu stehen“, indem sie etwa festgestelltes Fehlverhalten auf der Grundlage des einschlägigen Rechts abwenden oder rückgängig zu machen in der Lage ist. Verantwortlichkeit der Regierung setzt deshalb nach überwiegender Meinung⁴⁰ voraus, daß es grundsätzlich keine „ministerialfreien“, d.h. dem Einflußbereich eines zuständigen Ministeriums entzogene Räume⁴¹ gibt. In der Rechtsprechungspraxis kann hierzu im wesentlichen der Fall des Bremer Personalvertretungsgesetzes⁴² angeführt werden, bei dem in Mitbestimmungsfällen die Personalentscheidung von Beamten einer unabhängigen Einigungsstelle übertragen werden sollte. Zu den Regierungsaufgaben, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen

³⁶ Man denke nur an rechtswidrige Asylgewährung oder rechtswidrige Einbürgerungen, die von der Gerichtsbarkeit nicht abgewehrt werden können, weil es kein subjektives Recht eines möglichen Klägers als Klagevoraussetzung gibt, gegen eine unrechtmäßige Einbürgerung klagen zu können, obwohl die unrechtmäßige Masseneinbürgerung das für eine demokratische Staatsordnung maßgebliche Nationalitätsprinzip in einer fundamentalen Weise verletzt.

³⁷ Im Zusammenhang des sog. Visa-Skandals ist hat der Richter im Kölner Schleuser-Urteil vom „kalten Putsch“ gesprochen; s. *FAZ* vom 15.02.05, S. 3.

³⁸ S. die als Motto dieses Unterabschnittes gebrachte Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts.

³⁹ So ausdrücklich die Erkenntnis im Verfahrensbeschluß zur Einstellung des ersten NPD-Verbotsverfahrens, s. BVerfGE 107, 339, 362 f.

⁴⁰ S. dazu *Dirk Ehlers*, *Verwaltung in Privatrechtsform*, 1984, S. 124 ff.

⁴¹ S. dazu auch *Herzog*, a.a.O. Rdnr. 96 ff.

⁴² S. BVerfGE 9, 268. worauf in BVerfGE 22, 106 Bezug genommen ist.

übertragen werden dürfen, die von Regierung und Parlament unabhängig sind, gehört nämlich nach der zutreffenden Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Entscheidung über die personellen Angelegenheiten der Beamten. Nur wenn die Regierung insoweit nicht an die Entscheidung eines anderen Organs, wie einer Einigungsstelle (mit gewerkschaftlichem Vetorecht) gebunden ist, kann sie für eine entsprechende Entscheidung „verantwortlich“ sein⁴³ und dementsprechend „verantwortlich“ gemacht werden, wenn sie eine Fehlentwicklung, etwa durch Disziplinarverfahren wegen Verletzung des Mäßigungsgebots durch VS-Mitarbeiter, nicht abstellt. Nur dann ist auch die demokratische Legitimation des Regierungs- und Verwaltungshandelns über die Legitimationskette gewahrt: Volkswahl des Parlaments > Wahl der Regierung durch das Parlament > Verantwortung der Regierung für nachgeordnete Behörden, die als solche im Interesse des Gewaltenteilungsprinzips⁴⁴ nicht vom Parlament eingesetzt werden dürfen (vgl. Art. 33 GG). Aus diesem Grunde ist Verwaltungshandeln über Selbstverwaltungsorganisationen nur ausnahmsweise in dafür ausdrücklich vorgesehenen Bereichen wie etwa dem Bereich der Gemeinden (Art. 28 GG) möglich.

Für „jede Art der Ausgliederung von Selbstverwaltungs- oder Autonomiebereichen aus der Verwaltungshierarchie“ ist zumindest eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage⁴⁵ erforderlich. Eine Überschreitung der gesetzlichen Selbstverwaltungskompetenz etwa durch das sog. politische Mandat der zwangsorganisierten Studentenschaft⁴⁶ widerspricht deshalb ebenfalls dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung.

Dies gilt auch, wenn sogar verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltungsbefugnisse wie im Bereich der Gemeinden (Art. 28 GG) dazu mißbraucht werden, sich eine Kompetenz anzumaßen, die außerhalb dieses verfassungsrechtlich garantierten Bereichs mangelnder Regierungssingerenz ist: Zu denken ist hier etwa an die Fälle, daß städtische Museen zu Propagandainstrumenten gegen politische Opposition durch Anmaßung von Verfassungsschutzkompetenzen „umfunktioniert“ (APO-Slang) werden. Als wirklich widerliches Beispiel hierfür kann eine Broschüre („Arbeitsheft 2“) des sogenannten NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln mit dem Titel „Rechtsextremismus in Köln?!“ mit dem Untertitel „Didaktische Materialien zur Demokratieförderung und gegen Rechtsextremismus“, verfaßt von einer *Ioannis Orfanidis* angeführt werden, in der die oppositionelle Bürgerbewegung *Pro Köln* durch die Stadt Köln amtlich als quasi-nationalsozialistisch, zumindest im Traditionsstrang des Nationalsozialismus stehend bekämpft wird. Verfassungsfeindlich ist dies Situation schon, indem sich eine der Zeit des Nationalsozialismus gewidmete kommunale Einrichtung anmaßt, auf die Jetztzeit ausgerichteten kommunalen „Verfassungsschutz“ zu betreiben und dabei ihr Museum zu einer Ideologiezentrale macht, die auf aktuelle Oppositionsbekämpfung ausgerichtet ist. Die antipluralistische und damit verfassungsfeindliche Einstellung dieser kommunalen Institution kommt in Bildern der Broschüre zum Ausdruck, in welcher städtische Organe (wie der damalige linke, sich für „Mitte“ haltende CDU-Bürgermeister) mit Parolen wie „friedlich“ „gegen rechts“ agitieren.

Ähnlich sind die in einer Broschüre der *Friedrich-Ebert-Stiftung* mit dem Titel „Bürgernetzwerke gegen Rechts. Evaluierung von Aktionsprogrammen und Maßnahmen gegen

⁴³ S. BVerfGE 9, 268, 281 f. unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, N.F. Bd. 4, Teil II, S. 30 ff. 47.

⁴⁴ S. zur Gefährdung dieses Verfassungsprinzips im vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gewaltenteilung-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

⁴⁵ S. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 1964, S. 96.

⁴⁶ S. dazu etwa OVG Bremen *NVwZ* 2000, 342; auch wenn dieses Prinzip in derartigen Entscheidungen nicht ausdrücklich herangezogen wird, so würde dieses doch eine bessere Begründung für die im Ergebnis richtigen einschlägigen Verwaltungsgerichtsentscheidungen ergeben.

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ gelobten Aktionen des CDU-Bürgermeisters der Stadt Düren⁴⁷ einzustufen, die in der SPD-Broschüre überschrieben sind: „Düren - Eine Gemeinde wehrt sich gegen Rechts“, was dann spezifiziert wird: „Bunt statt Braun“ (wobei mit „bunt“ nicht der politische Pluralismus, sondern erkennbar ein Hautfarben-Pluralismus, also eine Art neo-demokratischer Rassismus gemeint ist, *Anm.*). Die Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung liegt darin, daß die Kommunalaufsicht nicht gegen dieses nicht von der verfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gedeckte Verhalten eines kommunalen radikalisierten antipluralistischen, gegen das Mehrparteienprinzip gerichteten „Verfassungsschutzes“ einschreitet. Immerhin ist gerichtlich anerkannt, daß ein Bürgermeister bei Ausübung seiner Amtsgeschäfte sich neutral zu verhalten hat.⁴⁸

Grundsätzlich ist nämlich dem Staat im Bereich des öffentlichen Rechts ein Verzicht auf Einflußnahme⁴⁹ untersagt, weil ansonsten das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung leer läuft. Die gemeindliche Selbstverwaltung stellt zwar eine gewisse Ausnahme von diesem Prinzip dar, das dann aber als Ausnahme eng auszulegen ist und ein Einschreiten bei verfassungswidriger Kompetenzüberschreitung durch Etablierung eines außerhalb der kommunalen Zuständigkeit stehenden Lokalverfassungsschutzes, der sich der Oppositionsbekämpfung widmet und auf eine indirekte Wahlkampffinanzierung⁵⁰ zugunsten etablierter politischer Kräfte hinausläuft, zwingend gebietet.

Das „nachrichtendienstliche Mittel“: Bundesrepublik als Perestroika-Demokratie?

Das Gebot staatlichen Einschreitens und Zurechenbarkeit bei Nichthandeln, das eine Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung impliziert, trifft insbesondere bei Verwaltungshandeln unter Inanspruchnahme privatrechtlicher Organisations- und Handlungsformen zu, weil dabei die Versuchung sehr groß und letztlich dem eigentlichen Privatrecht immanent ist, daß sich Regierung und Verwaltung dadurch der öffentlich-rechtlichen Bindung etwa unter Beanspruchung der Grundrechte entziehen zu können meinen, indem sie eine „Flucht ins Privatrecht“⁵¹ antreten und eventuell unter Berufung auf Grundrechtsausübung sogar noch die Verantwortung ablehnen. Deshalb setzt „Verantwortung der Regierung“ voraus, daß sich staatliches Handeln grundsätzlich in den Formen des

⁴⁷ Zu diesem der linksextremen Antifa gehorchenden Bürgermeister, s. den Fall des Historiker *Dr. Kandil: CDU-Bürgermeister gehorcht dem Antifaschismus*

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/CDU-Buergermeister-gehört-dem-Antifaschismus-.pdf>

wobei diese vom Linksextremismus geforderte Diskriminierung gegen Recht von Vertretern der CDU-Parteispitze durch Gleichgültigkeit gebilligt wird: **CDU-Bundestagsabgeordnete gleichgültig gegenüber politischer Diskriminierung im eigenen Land**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/CDU-Bundestagsabgeordnete-gleichgueltig.pdf>

⁴⁸ Dies mußte sich der Bürgermeister von Pasewalk vom Verwaltungsgerichts Greifswald sagen lassen, das dem Unterlassungsanspruch der NPD gegen die amtliche bürgermeisterliche Unterstützung für das Aktionsbündnis „Vorpommern: weltoffen, demokratisch und bunt“, s. *FAZ* vom 21.08.2012, S. 8.

⁴⁹ S. *Ehlers*, a. a. O., S. 127 ff.

⁵⁰ Man muß sich nur überlegen, was Parteien an Eigemittel und Spenden aufwenden müßten, um den Propagandaeffekt zu ihren Gunsten (etwa bei Wahlen) zu erreichen, den sie sich durch den Einsatz öffentlicher Mittel bewirken; die Einschätzung, daß etwa Verfassungsschutzberichterstattung indirekte Wahlkampffinanzierung darstellt, die eigentlich im Interesse der demokratischen Chancengleichheit zu Kompensationsforderungen staatlich bekämpfter Parteien führen müßte, trifft zwar generell zu, auf der Ebene von Landes- und Bundesregierung scheint es aber dafür eine gesetzliche Grundlage zu geben, die es für die kommunale Ebene eben nicht gibt: die kommunale Ebene ist für die Herausgabe von als „Didaktische Materialien“ bezeichnete Verfassungsschutzberichte nicht zuständig; falls dagegen die Kommunalaufsicht (Landesinnenministerium) nicht einschreitet, liegt eine Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung vor.

⁵¹ S. *Ehlers*, a. a. O., insbes. S. 66 ff., der zu Recht auf die Fragwürdigkeit der üblichen Begründung hinweist, daß sich der Staat überhaupt auf die Ebene des Privatrechts begeben darf.

öffentlichen Rechts vollzieht⁵² und nicht mehr wie bei der Herrschaftskonstruktion des sogenannten Feudalismus Privatrechtsinstitute (Eigentumsrechte und privatrechtliche Vertragsgestaltung oder Erbrechte) Machtausübung⁵³ legitimieren.

Die Annahme, daß dem Staat als solchen bei amtlichem Handeln keine Berufung auf Grundrechte möglich ist, ergibt sich zwingend aus den Grundsätzen, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁴ in Artikel 19 Abs. 3 GG verortet hat, wonach „die Grundrechte auch für inländische juristische Personen“ gelten, „soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“. Für das zutreffende Ergebnis, daß die juristische Person „Staat“ und damit die für diesen handelnden Staatsorgane, sowie auch rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Gebietskörperschaft Gemeinde oder Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts keine Grundrechtsträger⁵⁵ sind, böte sich zur Vermeidung einer letztlich apodiktischen „Wesensschau“, die allerdings der Wortlaut der Grundgesetz-Vorschrift nahelegt, gerade das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung an, die der (weitgehenden) inhaltlichen Ungebundenheit des Grundrechtinhabers diametral entgegensteht. Die **Staatsorgane** haben nach der Annahme, daß ihnen verboten ist, was nicht erlaubt ist, **Kompetenzen**, während umgekehrt für den **Grundrechtinhaber** die **Freiheitsvermutung** gilt, wonach ihm erlaubt ist, wenn es nicht ausdrücklich gesetzlich (und nicht staatsideologisch!) verboten ist.⁵⁶ Deshalb würde die Berufung von Regierung und Verwaltung auf Grundrechte zur Rechtfertigung ihrer amtlichen Tätigkeit die staatliche Kompetenzordnung sprengen,⁵⁷ die das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung sicherstellt, weil das Wesen der rechtmäßigen Grundrechtswahrnehmung darin besteht, daß sich ein freier Bürger dafür, etwa bei Äußerung politischer Auffassungen über den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, gerade nicht, auch nicht gegenüber einem Parlament (und schon gar nicht gegenüber einem Inlandsgeheimdienst), „verantworten“ muß.

Zur Illustration der Bedeutung der Unterscheidung von Grundrecht und Kompetenznorm, die das Bundesverfassungsgericht insoweit völlig konsequent durchführt hat, als auch das Rederecht des Abgeordneten im Parlament nicht als Grundrecht, sondern als Kompetenznorm⁵⁸ verstanden wird, kann das sog. **nachrichtendienstliche Mittel**⁵⁹ angeführt werden. Dessen Wesen besteht gerade darin: Der **Staat geriert sich als Privatmann** und **unterminiert** dabei

⁵² Zur überwiegenden Unangemessenheit zivilrechtlicher Organisations- und Handlungsformen bei der Staatsverwaltung, s. *Ehlers*, a. a. O., S. 251 ff.

⁵³ Ein letzter umfassender Versuch einer gewissermaßen zivilrechtlichen Herrschaftsbegründung findet sich unter dem Stichwort „Patrimonialstaat“ bei *Ludwig v. Haller*, *Restauration der Staatswissenschaft*, 6 Bde., 2. Aufl. Winterthur 1820 ff., Neudruck Aalen 1964, 2 Bde.; *Otto Brunner*, *Land und Herrschaft*, 6. Aufl., 1970, S. 146 ff. hat überzeugend aufgezeigt, daß die Patrimonialstaatstheorie des mittelalterlichen Herrschaftssystems eine neuzeitliche Zweckkonstruktion war, mit der man vor allem hoffte, durch Ableitung der Staatsgewalt aus dem Eigentumsrecht der Lehre der Volkssouveränität entgegentreten zu können.

⁵⁴ S. etwa BVerfGE 68, 193, 207.

⁵⁵ S. auch BVerfGE 21, 362 oder 45, 63.

⁵⁶ Es geht hierbei auch um die Grundlage des Rechtsstaatsprinzips, das insbesondere der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ entschieden gefährdet, indem er rechtmäßiges Handeln von Bürgern einer Legitimationsbewertung unterwirft und damit gegen das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung agiert: <https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen>

⁵⁷ Ein von *Ehlers*, a. a. O., S. 262 ff., angeführtes Beispiel, das diese Umgehungswirkung durch privatrechtliches Handeln deutlich macht, ist die Kapitalbeteiligung des Bundes an Privatunternehmen in Bereichen, in denen die Verwaltungszuständigkeit der Länder besteht: durch diese Kapitalbeteiligung kann der Bund versuchen, Bundesinteressen durchzusetzen, was ihm in den vorgeschriebenen Formen des öffentlichen Rechts (s. Art. 84 ff. GG) nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

⁵⁸ S. BVerfG *NJW* 1982, S. 2233.

⁵⁹ S. dazu *B. Schlink*, *Das nachrichtendienstliche Mittel*, in: *NJW* 1980, S. 552 ff.

ersichtlich die staatliche Kompetenzordnung. Als „Privatmann“⁶⁰ besucht er in Form des Geheimdienstagenten, ohne die ansonsten gemäß Artikel 13 Grundgesetz (*my home is my castle*) erforderliche richterliche Genehmigung mit scheinbarer Einwilligung des Betroffenen private Wohnungen, nimmt als V-Mann trotz des für eine freie Demokratie zwingenden Gebots der organisatorischen Trennung von Staatsorganen und Partei⁶¹ an Parteiversammlungen teil und wird schließlich sogar als Angehöriger der weisungsabhängigen Behörde „Verfassungsschutz“ Mitglied einer Parlamentsfraktion, die gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes aus Personen bestehen soll, die keinen Weisungen unterliegen. Er steuert die Presse, indem er Journalisten „schmiert“, obwohl die Konzeption der „Meinungsbildung des Volks“ (vgl. Artikel 21 Abs. 1 GG) gerade davon ausgeht, daß die Meinungsbildung „von unten nach oben“ erfolgt, etc. pp. In welcher systematischer Weise das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung durch Inanspruchnahme der quasi-privatrechtlichen Handlungsform „nachrichtendienstliches Mittel“ in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt ist, hat das Scheitern des gegen die NPD betriebenen (ersten) Verbotsverfahrens deutlich gemacht, bei dem es die Sperrminorität des Bundesverfassungsgerichts⁶² wegen der **Verletzung der demokratiethoretisch zwingend gebotenen strikten Staatsfreiheit der Parteien durch den massiven Einsatz von V-Leuten** abgelehnt hat, einen Verbotsantrag (weiter) zu prüfen. Dieser Antrag sollte ja im wesentlichen auf Aussagen von derartigen V-Männern gestützt werden, so daß nicht klar werden konnte, ob es sich hier um genuine Aussagen von Parteimitgliedern handelt oder um **staatlich in den Formen des pervertierten Privatrechts induzierte Provokationen**, was im konkreten Fall so weit zu gehen schien, daß „der Sache nach von einer Veranstaltung des Staates gesprochen und der Partei demgemäß ihr Status als Partei abgesprochen werden müßte.“⁶³ **Ein unverantwortlicher erscheinendes Handeln der Regierung als im Fall des staatlichen Umgangs mit der NPD ist vom Bundesverfassungsgericht wohl noch nie zuvor festgestellt worden.**

Nun könnte man sagen, daß die „Verantwortlichkeit der Regierung“ beim Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels formell gerade noch gewahrt ist, weil zum einen dessen Einsatz gesetzlich geregelt ist oder zum „Wesen“ eines sogar ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgesehenen (Inlands-)Geheimdienstes gehört und das entsprechende Regierungshandeln unter Aufsicht der parlamentarischen Kontrollkommission steht. Damit mag zwar eine Parlamentskontrolle möglich sein, eine essentielle Verantwortlichkeit der Regierung ist jedoch letztlich nicht gewährleistet, weil diese parlamentarische Kontrolle naturgemäß unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt. Damit wird auch deutlich, weshalb mit den **Politikern**, die unter den Bedingungen eines Kartellparteiensystems VS-Gesetze machen **und die VS-Behörden an einer Beschränkung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung auf eine bloße parlamentarische Verantwortung interessiert** entsprechend den Definitionen in VS-Gesetzen sind: Unter den Bedingungen des Parteienkartells und dessen parteiübergreifenden Interessenidentität gegenüber unerwünschter Opposition werden die VS-Behörden und damit der Bundesinnenminister dann kaum jeweils zur Verantwortung gezogen, wenn (insbesondere parlamentarische nicht vertretene) Oppositionsparteien staatlich infiltriert werden, wobei man sich des Privatrechts bedient, das die Verantwortungslosigkeit bei

⁶⁰ Daß die Rechtsbeziehungen zwischen Geheimdienst und seinen Agenten dem Privatrecht unterliegt, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, indem es von einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Bundesnachrichtendienst und Vertrauensperson ausgegangen ist; s. *NVwZ-RR* 2010, 682; diese Einordnung ist rechtsdogmatisch sicherlich richtig - nur muß befremden, daß ausgerechnet in dem Bereich, indem potentiell äußerst fragwürdige Staatsgewalt ausgeübt wird / werden muß, die Anwendung des öffentlichen Rechts ausscheidet, das gerade deshalb entwickelt worden ist, Ausübung von Staatsgewalt weniger problematisch zu machen, wie es sich bei (gewissermaßen) Formenmißbrauch immer noch darstellt.

⁶¹ S. BVerfGE 20, 56, 111.

⁶² S. BVerfGE 107, 360 ff.

⁶³ S. ebenda S. 366.

staatlicher Inanspruchnahme eher gewährleistet. Die Verletzung der Verfahrensverantwortlichkeit des Staates, die das Bundesverfassungsgericht im ersten NPD-Verbotsverfahren festgestellt⁶⁴ hat, könnte bei einer auf die bloße parlamentarische Verantwortung beschränkten Verantwortlichkeit der Regierung begrifflich kaum erfaßt werden, so daß in der Tat, wie von den VS-Gesetzen anscheinend gewollt, dieses Verfassungsprinzip leer laufen würde! Und dann allenfalls noch für die dargestellte fragwürdige Regierungspropaganda von Relevanz wäre.

Abgesehen von dem Scheitern des ersten NPD-Verbotsverfahrens, bei dem sich das Kartellparteiensystem, das als gleichgerichtete Antragsteller⁶⁵ Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat aufgetreten ist, entscheidend blamiert haben⁶⁶ sollte, hat in der politischen Praxis der Bundesrepublik Deutschland in diesem zentralen Punkt die Verantwortlichkeit der Regierung eigentlich nie zu angemessenen Konsequenzen geführt, womit dieses grundlegende Verfassungsprinzip insoweit leergelaufen ist. Dies erklärt, weshalb bei der Bekämpfung unerwünschter Opposition in der Bundesrepublik den Prämissen der Verantwortlichkeit der Regierung zuwider, fast ein russisches Herrschaftskonzept etabliert werden konnte. Für die neuzeitliche Entwicklung Rußlands ist es nämlich kennzeichnend gewesen, daß die entsprechend der Fortschritt doktrin vom Westen übernommenen Institutionen wie Parlamente, Parteien und Gewerkschaften rechtzeitig durch geheimdienstliche Unterwanderung um ihre genuine Wirkung gebracht worden sind. Diese russische Vorgeschichte hat bei Errichtung des totalitär-kommunistischen Herrschaftssystems dem Geheimdienst die charakteristische Rolle als Machtinstrument des Sozialismus zugewiesen. Diese Herrschaftsmethodik hat sich zuletzt dadurch manifestiert, indem mit der *Perestroika* eine vom staatlich-kommunistischen Geheimdienst innerparteilich gesteuerte und damit im Zweifel wieder im kommunistischen Sinne reversible Demokratisierung⁶⁷ betrieben werden sollte. Zu diesem Konzept gehört auch die Politik, daß man staatlicherseits von vornherein Opposition durch Gründung konkurrierender Parteien zweifelhafter Art schwächt, was Opposition aus einer bestimmten Richtung als solche diskreditieren soll: So ist etwa die Existenz der „rechtsextremistischen“ *Pamjat*-Bewegung⁶⁸ schon in der *Vor-Gorbatschow*-Ära zu erklären, die deutlich machen sollte, daß demokratiethoretisch gebotene Opposition zum Kommunismus nur „Faschismus“ bedeutet und man daher im Interesse des Erhalts der (totalitären) „Demokratie“ (Sowjetkommunismus) nur die Wahl von „Demokraten“ (Kommunisten und dergl.) nach einer demokratischen Einheitsliste haben sollte.

Für die Bundesrepublik hatte sich unter dem veredelnden Schlagwort „Verfassungsschutz“ die in einer normalen westlichen Demokratie so nicht bekannte Stellung der Inlandsgeheimdienste gewissermaßen als Imitation einer Pestroika-Herrschaftsmethodik angeboten, weil man sich legitimer Weise schon „innerdeutsch“ auf das charakteristische Kampfinstrument des kommunistischen Gegenspielers einlassen mußte und dieses Instrument auch der US-

⁶⁴ S. ebenda S. 369.

⁶⁵ Zur Problematik der Verfahrensungleichheit beim Parteiverbotsverfahren, s. im 1. Teil der Parteiverbotskritik: **„Verbotdiskussion“ als Herrschaftsinstrument. Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-1>

⁶⁶ S. dazu *Eckhard Jesse*, Der gescheiterte Verbotsantrag gegen die NPD - Die streitbare Demokratie ist beschädigt worden, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 2003, S. 292 ff., wobei fünf „Fallen“ als Gründe für das Scheitern aufgeführt sind; letztlich kann man dies unter Verletzung der Verantwortlichkeit der Regierung zusammenfassen (wobei die Konsequenzen offen sind). Bemerkenswert ist auch, daß *Jesse* annimmt, daß Gericht hätte deshalb keine Skrupel haben müssen, weil die Entscheidung „die SPD und CDU gleichermaßen negativ betraf“ (S. 296), was einiges über den Kartellpartei charakter des ganzen Verfahrens aussagt.

⁶⁷ Wie dies von *Anatolij Golitsyn*, New Lies for old. An ex-KGB officer warns how communist deception threatens survival of the West, New York 1984, vorausgesagt worden war.

⁶⁸ S. dazu den natürlich tendenziösen Wikipedia-Eintrag: <https://de.wikipedia.org/wiki/Pamjat>

Besatzungspolitik⁶⁹ die Möglichkeit gab, die Demokratisierung der Deutschen so zu steuern, daß die Deutschen über die geheimdienstlich überwachte Lizenzpresse ohne direkte Intervention durch formelle Zensur lernen würden, nur solche demokratische Auffassungen als die ihrigen zu haben, welche den US-Behörden genehm waren. Nicht zuletzt aufgrund dieser Vorgeschichte besteht der Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik gegenüber der westlichen Demokratienorm in der grotesken Bedeutung, welche die als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdienste⁷⁰ als innenpolitisches Herrschafts-instrument haben: Bezeichnend ist insoweit die ungenierte Aussage im Anhang „50 Jahre Verfassungsschutz und politischer Extremismus in Nordrhein-Westfalen“ des VS-Berichts von NRW über das Jahr 1998:

„Die Tätigkeitsergebnisse des Verfassungsschutzes konnten sich während der ersten Jahre der bundesdeutschen Demokratie gerade in Nordrhein-Westfalen sehen lassen. Obwohl an Rhein und Ruhr die KPD vor der NS-Herrschaft vielfach die stärkste politische Kraft gewesen war, konnte hier mit seiner Hilfe die Tätigkeit der Partei und ihrer Hilfsorganisationen auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt werden.“

Amtlich wird da gesagt: Anders als nach den Lehrbüchern der (westlichen) Demokratie hat danach nicht der Wähler die KPD „auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt“, sondern die Geheimdienstinterventionen in den parteipolitischen Prozeß! Der immerhin aufgrund mangelnder Regierungsverantwortlichkeit gescheiterte erste NPD-Verbotsprozeß hat deshalb für Kenner der bundesdeutschen Demokratiesituation nichts Neues offenbart, war doch schon hinsichtlich der seinerzeit zum Verbot ausersehenen KPD die Erkenntnis gesichert, daß V-Leute des „Verfassungsschutzes“ schon vor dem Verbot in einzelnen Gremien dieser staatlich bekämpften Partei über die Mehrheit verfügt⁷¹ hatten. Dieses staatlich „subventionierte“ Personal hat dabei manche „Vorkommnisse“ erst geschaffen, gegen die dann wieder VS-Einsätze „notwendig“ waren. Die verfassungsgerichtlichen Erkenntnisse im NPD-Verfahren haben lediglich eine Kontinuität eines bundesdeutschen Politikmusters belegt, das als BRD-charakteristische Herrschaftsmethodik auch bei (etwas flexibler) Auswechslung des Staatsfeinds entsprechend der amerikanischen Interessenlage⁷² beibehalten worden ist. Die Kontrolle dieses Demokratie-Sonderwegs belegbaren, geheimdienstlichen Herrschaftssystems durch das Bundesverfassungsgericht hatte bislang nicht stattgefunden,⁷³ was die Bedeutung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung hervorhebt. Selbst die an sich außergewöhnliche Verfassungsgerichtskontrolle, die die Bundesrepublik (positiv?) kennzeichnet, ist nämlich naturgemäß nicht in der Lage, die generelle Rechtmäßigkeit des Handelns der Staatsorgane zu gewährleisten. Dies kann überwiegend nur eine Regierung, die dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung und damit der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns durch die ihr nach geordneten Behörden verpflichtet ist.

Mangel der Regierungsverantwortlichkeit beim „Verfassungsschutz“

⁶⁹ S. dazu die Teile 5 bis 7 der Serie zur Verfassungsdiskussion: [Artikelübersicht Kampf ums Recht – Links-enttarnt](#)

⁷⁰ S. dazu den 20. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die groteske Bedeutung der Skandalbehörde „Verfassungsschutz“ in einer (noch?) westlichen Demokratie**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-20.pdf

⁷¹ S. dazu A. v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten, 1978, S. 219 ff.

⁷² Daß die amtliche Feinderklärung durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ sich aufgrund der US-amerikanischen Interessenlage erklärt, d.h. prinzipiell zugunsten der (extremistischen) Linken wirkt, s. <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-17>

⁷³ S. BVerfGE 107, 339, 362 f.; jedoch war das Bundesverwaltungsgericht schon damit befaßt, s. BVerwGE 110, 126 ff.

Nun wird man bei einer realistischen Betrachtungsweise zugestehen müssen, daß ein Staat auf den Einsatz des letztlich doch privatrechtlich ausgestalteten Instruments des nachrichtendienstlichen Mittels nicht verzichten kann. Der hierbei wohl unvermeidbarer Weise sich ergebende Konflikt mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung (und anderen FDGO-Rechtsgütern) kann nur dadurch einigermaßen demokratiekompatibel gelöst werden, indem der Einsatz dieses Mittels eine eng begrenzte Ausnahme bleibt und im Grundsatz nur dann möglich ist, „wenn unter dem Deckmantel der Organisation als politische Partei Gewalttaten oder andere schwerwiegende Straftaten vorbereitet oder geplant werden.“⁷⁴

Diese nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip am Demokratiegebot ausgerichtete Einschränkung der Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels erscheint jedoch nur dann gewährleistet, wenn der „Schutz der Verfassung“ polizeirechtsakzessorisch⁷⁵ ausgestaltet wird, d. h. ein Einsatz dieses Mittels rechtlich nur dann möglich ist, wenn dies auch im Bereich der („normalen“) Kriminalitätsbekämpfung als zulässig angesehen wird. Damit ist jedoch zur Wahrung des Verfassungsprinzips der Verantwortlichkeit der Regierung eine grundlegende Änderung der gesamten Verfassungsschutzkonzeption geboten. Dabei müßte ein Vorschlag aufgegriffen werden, den seinerzeit die Bayernpartei⁷⁶ bei den Beratungen des VS-Gesetzes gemacht hatte: Als „verfassungsfeindliche Bestrebung“ kann nur eine Gruppierung nur dann angesehen werden, wenn sie eine *ungesetzliche* Änderung der Verfassungsordnung anstrebt. Diese einzig rechtsstaatlich mögliche Konzeption steht im radikalen Widerspruch zum „Verfassungsschutz“ wie er seit Bestehen der Bundesrepublik praktiziert wird und der primär - vor allem im Falle von „rechts“ - gegen weltanschauliche Positionen, Argumentationsmuster und Ideen gerichtet ist. Da man im Zweifel nach dieser primär staatsideologischen Verbotskonzeption, die sich jedoch einen rechtsstaatlichen Anstrich geben will, besonders dann „Verfassungsfeind“ ist, wenn man die „falschen“ politischen Ideen mit einer gewissen Lautstärke vorträgt, weil nur dann eine vom Bundesverfassungsgericht als Parteiverbotsvoraussetzung⁷⁷ geforderte „aggressiv-kämpferische Haltung“ angenommen kann, ist es ein Leichtes, durch staatliches Einschleusen von VS-Personal in oppositionelle Parteien durch „privaten“ Verbalradikalismus eine derartige „aggressiv-kämpferische Haltung“ herbeizuführen bzw. herbeizureden. Wären demgegenüber zumindest Vorbereitungshandlungen zu politisch motivierter Kriminalität (Anlegen von Waffenlagern und dergl.) Voraussetzung für die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels, dann wäre die Verantwortlichkeit der Regierung eher zu wahren, weil die Hürde für den Übergang von einer nur beobachtenden Haltung zu einer aktiven Steuerung von gegnerischen Parteien viel größer wäre. Dagegen genügt es nach der bundesdeutschen Verfassungsschutz-Konzeption, um nur eines der zahlreichen Beispiele für verantwortungsloses Regierungshandeln im Bereich der Oppositionsbekämpfung aufzugreifen, einen Herrn *Bösch*⁷⁸ vom zuständigen Landesinlandsgeheimdienst in die Partei Die Republikaner einzuschleusen, um durch besonders „kräftige“ Aussagen den Vorwurf des „Extremismus“ gegen diese Partei erst zu begründen. Dafür ist in der Bundesrepublik aufgrund der im freien Westen unbekanntem

⁷⁴ So die Einschränkung bei BVerfGE 107, 339, 370.

⁷⁵ S. dazu *Schüßlburner*, a. a. O., S. 35 ff. und 292 ff.

⁷⁶ S. dazu *Borgs-Maciejewski / Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, Vorbem. Rdnr. 9.

⁷⁷ S. hierzu insbesondere den 2. und 4. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-1>

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-2>

⁷⁸ Zu diesem und zu weiteren Beispielfällen, s. *Kunze*, a.a.O., S. 214 ff.

ideologisch ausgerichteten Parteiverbotskonzeption,⁷⁹ als deren Surrogat⁸⁰ sich die Geheimdienstpolitik und deren Folgen insbesondere im Bereich der Diskriminierungspolitik im öffentlichen Dienst darstellt, lediglich Verbalradikalismus nötig, wie etwa fragwürdige Aussagen zu „Auschwitz“, die als solche bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise jedoch kein Verfassungsprinzip verletzen können.

Die rechtsstaatlich gebotene Änderung der Verfassungsschutzkonzeption setzt zur Gewährleistung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung nicht nur voraus, daß die sog. Verfassungsschutzberichte „wieder dünner“⁸¹ werden; sie müssen in der derzeitigen Machart überhaupt eingestellt werden. Die zugunsten der *Jungen Freiheit* ergangene Entscheidung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der NRW-VS-Politik stellt zwar eine Verbesserung der rechtlichen Situation dar, weil immerhin im Unterscheid zu bisherigen Rechtsprechung der Eingriffscharakter dieser VS-Berichte anerkannt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht löst damit die grundlegenden Probleme noch nicht, die zwar weniger das hier behandelte Verfassungsprinzip betreffen, sondern mehr das Prinzip Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und weltanschaulich-politische Neutralität des Staates. Dagegen lief die bis dahin praktizierte Rechtfertigung von VS-Berichten durch das Verfassungsgericht⁸² auf eine erhebliche Verminderung der Regierungsverantwortlichkeit hinaus, weil die cursorische Rechtfertigung derartiger VS-Berichte von der verfehlten Vorstellung eines gewissermaßen privaten Auseinandersetzung zwischen Innenminister und einer betroffenen Partei gekennzeichnet ist. Das Bundesverfassungsgericht hatte nämlich gemeint, daß diese „Meinungsäußerungen“ des Innenministers, die er gegenüber der NPD in den angefochtenen VS-Berichten zum Ausdruck gebracht habe, von der NPD „als Teil der ständigen geistigen Auseinandersetzung, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend“ sei, hingenommen werden müßten, die „auch ihrerseits in der Abgabe von Werturteilen nicht zurückhaltend“ sei.

Damit hatte das Verfassungsgericht diese „Meinungsäußerungen“ von Behörden wie den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten, ohne dies ausdrücklich zu sagen, als Ausdruck der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) angesehen, die zwar der entsprechenden Partei als privatrechtlicher Organisation unzweifelhaft zusteht (über Artikel 19 Abs. 3 GG) so wie sie auch einer konkurrierenden Partei zusteht, jedoch gerade nicht⁸³ dem Bundesinnenministerium als staatlicher Behörde, der sich nicht ohne weiteres mit der Argumentation nur einer der Parteien identifizieren darf, insbesondere wenn es hierbei nicht nur um die Zurückweisung von Kritik an der Regierung, sondern um die Bekämpfung einer Oppositionspartei als solcher geht.

Diese Verwechslung von Grundrechten und Kompetenznormen, die hierbei im Bereich der amtlichen Veröffentlichungstätigkeit der Innenminister summarisch zum Ausdruck gekommen ist, stand nicht nur in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts zur mangelnden Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, sondern

⁷⁹ S. zum Vergleich mit ausländischen Verbotssystemen neben den 6. Teil der Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

⁸⁰ S. dazu die dem Parteiverbotssurrogat gewidmeten Reihe auf dieser Website:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

⁸¹ So die übervorsichtige Forderung von *Murswiek*, a.a.O., S. 778.

⁸² S. BVerfGE 40, 293 ff.

⁸³ Zu Recht hat das BVerwG *NJW* 1984, S. 2591, zwar festgestellt, daß das Recht zu politischen Äußerungen zu den verfassungsmäßigen Rechten der Regierung gehört, weshalb es eines Rückgriffs auf Art. 5 GG nicht bedürfe; damit ist aber auch klargestellt, daß hier eine Kompetenz vorliegt, die in Inhalt und Schranken anders zu bestimmen ist als die Meinungsfreiheit von Bürgern und Privatrechtsorganisationen als Grundrechtsberechtigten.

unterminiert durch Umgehung der Formalien des öffentlichen Rechts die Verantwortlichkeit der Regierung als grundlegendes Verfassungsprinzip. Obwohl die VS-Berichte nach Auffassung dieses Gerichts keine rechtliche Bedeutung⁸⁴ haben, dienen sie in der bundesdeutschen Diskriminierungspraxis, dem Surrogat des förmlichen Parteiverbots, an das man wegen der Wahrung des Eindrucks einer westlichen Demokratie an sich nicht greifen will, als wesentliches Argument, um gegen beamtete Angehörige unerwünschter Opposition ideologisch begründete Disziplinarverfahren einzuleiten,⁸⁵ die letztlich auf die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Betroffenen abzielen.

Das **Ausmaß an Verantwortungslosigkeit der Regierung** kommt bei der Konversion dieser „unverbindlichen“ Berichte in sehr verbindliche Verwaltungsakte durch Aufnahme politischer Verfolgung im öffentlichen Dienst besonders dadurch zum Ausdruck, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. das Bundesinnenministerium oder das zuständige Landesinnenministerium nicht verantwortlich sein wollen, wenn sich ein von ideologiepolitischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffener beschwert; denn schließlich hätte der jeweilige Dienstherr das entsprechende Verfahren, das etwa mit einem falschen „Staatsverständnis“ oder „Menschenbild“ „begründet“ ist, aus eigener Initiative oder zumindest Zuständigkeit („Verantwortung“)⁸⁶ eingeleitet. Der VS-Bericht diene ja nur der „geistigen Auseinandersetzung“. Der Mangel an Verantwortung der Regierung beim Einsatz des VS-Instrumentariums kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß sich das Bundesinnenministerium zudem weigert, gegen die Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz disziplinarrechtlich vorzugehen, wenn die Verfolgungsmaßnahmen, die durch die Unterstellungsmethodik der VS-Berichte veranlaßt worden sind, zugunsten der Betroffenen ausgehen, obwohl dabei immerhin an das Vorliegen des Straftatbestandes der (Anstiftung zur) Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarmaßnahmen (§ 344 Abs. 2 Nr. 2 StGB) gedacht werden kann. In einer grundsätzlicher Weise kommt hinzu, daß mit dem VS-Bericht als Teil des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats eines permanenten ideologiepolitischen Notstands nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht behauptete Rechtsschutzwirkung⁸⁷ „noch nicht verbotener Parteien“ beeinträchtigt, die durch die Monopolisierung des Verbotsverfahrens beim Verfassungsgericht garantiert werden soll, sondern dadurch auch weitere Widersprüche zur rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung auftreten.

So haben es angerufene Verwaltungsgerichte⁸⁸ abgelehnt, den in VS-Berichten durch die Verdachtsstrategie diskreditieren Personen und Organisationen vor Veröffentlichung das Recht der Anhörung einzuräumen. Dieses Recht sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz zwar nur bei Eingriffen in die Rechtsstellung durch Verwaltungsakt vor. Aufgrund der Reichweite des Grundrechtseingriffs, den VS-Berichte implizieren, wie nunmehr, d.h. seit dem *JF*-Beschluß, auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt worden ist, wäre jedoch auch bei derartigem sog. schlichthoheitlichen Verwaltungshandelns geboten, eine Anhörung⁸⁹ vorzusehen, um bei

⁸⁴ S. BVerfGE 40, S. 297: „An diese Werturteile sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft.“

⁸⁵ S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

⁸⁶ Zur an sich völlig legitimen Sicherheitsüberprüfung als illegitimen Vorwand politischer Säuberung in der Bundesrepublik hat sich der VS-Mitarbeiter („Verfassungsschützer“) und Landesverräter *Hansjoachim Tiedge*, Der Überläufer, S. 374 f. zu Recht wie folgt geäußert: „Auch der Verfassungsschutz wusch seine Hände in Unschuld. Er hatte sich nur zu der Frage geäußert, ob dem Überprüften ein erhöhtes Maß an Vertrauen entgegengebracht werden kann. Zu Frage, ob er überhaupt tauglich ist, bei der Post beschäftigt zu sein, hat er sich nicht geäußert“.

⁸⁷ S. BVerfGE 12, 296, 305 ff.

⁸⁸ S. VGH Kassel *NVwZ* 2003, S 1000.

⁸⁹ So auch *Martin Hochhut*, Vor schlichthoheitlichem Verwaltungseingriff anhören? in: *NVwZ* 2003, 30 ff.

der Art der bundesdeutschen VS-Veröffentlichungen überhaupt noch von einem Ansatz von einem verantwortlichen Verwaltungshandeln sprechen zu können. Der gebotenen Erkenntnis steht wohl (noch?) entgegen, daß den VS-Berichten bislang eine nur „faktische“ Wirkung⁹⁰ zugeschrieben wurde, weil es sich gewissermaßen um eine Art (quasi-) privatrechtliche Auseinandersetzung zwischen Innenminister und staatlich bekämpften Gruppierungen handelt. Dabei muß noch bemerkt werden, daß von einer „Auseinandersetzung“ wahrlich nicht gesprochen werden kann, weil dann die staatlich bekämpften Gruppierungen dann irgendwie zu Wort kommen müßten, was der verweigerten Anhörung ja schon nahe käme.

Nur aufgrund des Fehlverständnisses einer quasi-privaten Auseinandersetzung und durch die dadurch bewirkte „Flucht in das Privatrecht“ kann auch die Menschenwürdeverletzung verkannt werden, die in der Publikation derartiger VS-Berichte impliziert ist. Die Garantie der Menschenwürde bedeutet nach der sog. Objektformel⁹¹ des Bundesverfassungsgerichts, daß niemand „zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen“ gemacht werden darf. Ohne entsprechende Anhörung bleibt jedoch eine von VS-Berichten betroffene Organisation bloßes Objekt staatlicher Ideologiekultur.

Der Hinweis, daß sich diese Gruppierungen in ihren Propagandaschriften dagegen zu Wehr setzen könnten, ist genauso verfehlt, als würde man eine einer Straftat verdächtigten Person, der das verfassungsrechtlich gebotene rechtliche Gehör im Strafverfahren verwehrt worden ist, auf die Möglichkeit der Pressepublikation verweisen, wo sie ja die gerichtliche Entscheidung kritisieren könne. Sollte es sich bei derartigen VS-Berichten aber tatsächlich um bloße Meinungsäußerungen handeln, die nur einer quasi-privatrechtlichen Betrachtung zugänglich wären, dann sind diese VS-Berichte als unzulässige Wahlkampfhilfe, wenn nicht gar als indirekte staatliche Wahlkampffinanzierung zugunsten des etablierten Parteienkartells gegenüber unerwünschter Opposition anzusehen, ohne daß diese Steuermittel entsprechend statistisch erfaßt wären oder dies gar zu einem aufgrund des Prinzips der (partei-)politischen Chancengleichheit gebotenen Kompensationszahlung zugunsten staatlich bekämpfter Oppositionsparteien führte. Legt man die Maßstäbe an, die das Bundesverfassungsgericht in der sog. Regierungspropaganda⁹² entwickelt hat, dann sind VS-Berichte in der bislang praktizierten Machart (weitgehend) verfassungswidrig, weil eine Regierung zwar zur Förderung des Verständnisses ihrer eigenen Politik die Politik der Opposition kritisieren und Kritik aus den Reihen der Opposition zurückweisen, nicht aber die Oppositionsparteien amtlich als solche bekämpfen darf. Parteien zu bekämpfen ist nämlich im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft auf der Grundlage des Privatorganisationen zustehenden Grundrechts der Meinungsfreiheit der an der politischen Auseinandersetzung Beteiligten Aufgabe der übrigen Parteien, nicht aber der Regierung selbst, die sich als solche gegenüber allen Strömungen des Volks neutral zu verhalten hat, um ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit (die auch die bekämpften Gruppierungen und deren Anliegen mit einschließt) gerecht zu werden.

⁹⁰ Erstmals ist diese Argumentationsfigur von BVerfGE 39, 334, 360 gebraucht worden.

⁹¹ S. BVerfGE 9, 89, 95; 50, 166, 175: Es widerspricht der Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.

⁹² S. BVerfG DÖV 1977, S. 282 ff mit Anmerkung von Seiffert, S. 288 ff.

Privatisierung politischer Diskriminierung: Zivilrecht als politisches Kampfinstrument und ...

Obwohl das Beispiel des nachrichtendienstlichen Mittels zeigt, daß gerade gegenüber dem Handeln des Staates als Privatrechtssubjekt eine besondere Schutzbedürftigkeit der Bürger besteht, weil die „Flucht in das Privatrecht“ eine Verminderung der Verantwortlichkeit der Regierung nach sich zieht, sollte anstelle des förmlichen Parteiverbotes vor dem dann doch eingeleiteten Verbotsverfahren gegen die NPD das **Zivilrecht als Instrument der „Zivilgesellschaft“** „gegen rechts“ ausgebaut⁹³ werden. Dabei sollte nach Möglichkeit mit den Instrumenten des Zivilrechts dieselbe Wirkung erreicht werden, wie sie bislang mit den Mitteln des im Rahmen einer westlichen Demokratie singulären Rechtsinstituts⁹⁴ des ideologiepolitisch motivierten Parteiverbotes⁹⁵ oder der an die Stelle von derartigen Verboten getretenen Verbotsurrogate⁹⁶ eines veralltäglichten ideologischen Notstandes erreicht worden ist, nämlich eine an sich verfassungsrechtlich verbotene **Vorwirkung eines Parteiverbotes**.⁹⁷ Eine derartige Vorwirkung hat das Bundesverfassungsgericht⁹⁸ durch Betonung der Legalität des Handelns einer Partei bis zu ihrem Verbot in der richtigen Erkenntnis zu vermeiden versucht, daß diese Vorwirkung als totalitär anzusehen ist, weil sich Parteien möglicherweise gar nicht mehr bilden, wenn die legale Tätigkeit weitreichenden staatlichen Sanktionen unterworfen wird, ähnlich wie die „Volksdemokratie“ auf das Institut des Parteiverbotes verzichten konnte, weil sich angesichts des hohen Risikos einer unerwünschten politischen Tätigkeit einfach keine Parteien bilden: Es besteht dann „offensichtlich kein Bedarf“ und alles sieht „demokratisch“ aus und „kriminelle Organisationen“ zu unterstützen, wäre ja undemokratisch!

Eine **ähnliche totalitäre Wirkung** gegen den politischen Pluralismus versuchten Teile der bundesdeutschen politischen Klasse zu erreichen, indem unerwünschte rechte Parteien und Organisationen **durch Kontenkündigung**⁹⁹ einfach aus dem Wirtschaftskreislauf gedrängt werden sollten. Dies wäre dann angeblich kein staatliches Handeln, sondern eine Aktion der als „besonders demokratisch“ anzusehenden „Zivilgesellschaft“. Der Irrtum dieser Strategie, falls sie überhaupt in einem genuin demokratischen Sinne ernst gemeint war, besteht selbstverständlich darin, daß bei funktionierendem Wettbewerb eine derartige Strategie kaum durchsetzbar ist, weil eine diskriminierte Partei, wenngleich bei erhöhten - und damit diskriminierungsinduzierten - Kosten, immer Möglichkeiten findet, ihre Geschäfte anderweitig abzuwickeln. Deshalb konnte diese Strategie nur mit Hilfe staatlicher oder staatlich

⁹³ S. dazu den Aufsatz von *Ulrich K. Preuß*, Die empfindsame Demokratie. Über die inneren Grenzen eines Parteiverbotes in der Gesellschaft der Individuen, in: *FAZ* vom 22. August 2000, S. 31; diese Ausführungen knüpfen dabei an Überlegungen des sächsischen Ministerpräsidenten *Kurt Biedenkopf* an; s. dessen Ausführungen: Gewalt überwinden, die politische Kultur schützen. Vom Schutz der Gesellschaft durch das Zivilrecht, in: *FAZ* vom 17. 08. 2000, S. 5; die Gegenposition dazu ist vertreten von *K.-H. Ladeur*, Die Rechten und das Recht. Eine Warnung vor der Zivilgesellschaft, in: *FAZ* vom 12. 09. 2000, S. 69.

⁹⁴ Zum singulären Charakter der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption im Rahmen der westlichen Demokratie, s. die immer noch aktuelle Untersuchung von *G. Boverter*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984, der trotz harmonisierender Interpretationsbemühungen im Ergebnis das Bestehen eines bundesdeutschen Sonderweges nicht in Abrede stellen kann.

⁹⁵ S. dazu die Beiträge zur Parteiverbotskritik auf dieser Website:

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

⁹⁶ S. dazu die Übersicht der Beiträge: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

⁹⁷ S. dazu den 25. Teil des Parteiverbotssurrogats: „**Verbotdiskussion**“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbotes <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-25>

⁹⁸ S. BVerfGE 12, 296.

⁹⁹ S. zu den politisch motivierten Kontokündigungen die umfangreiche rechtliche Stellungnahme des Verfassers: **Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen** <https://links-enttarnt.de/zivilrecht-als-politisches-kampfinstrument>

beherrschter Kreditinstitute oder durch eine vom Staat herbeigeführte oder rechtswidrig hingenommene Kartellisierung durchgesetzt werden. Voraussetzung für die **Privatisierung politischer Diskriminierung** ist daher eine notwendige „Flucht ins Privatrecht“ und damit ein bewußter Verzicht oder zumindest die bewußte **Verschleierung der Regierungsverantwortung**.

Den Anfang machte dementsprechend die zwar privatisierte, aber (zumindest damals) noch staatlich beherrschte Postbank AG, die keine Geschäftsbeziehungen zu „kriminellen und verfassungsfeindlichen Organisationen“ unterhalten wollte, wobei dieser Grundsatz natürlich nur „gegen rechts“ gerichtet war. Der Vorstand der Postbank habe dementsprechend beschlossen, „sämtliche Kontoverbindungen von rechtsradikalen Parteien und Organisationen“ bei der Postbank zu kündigen.¹⁰⁰ „Dies betrifft insbesondere Konten der NPD, der DVU und der Republikaner. In einem zweiten Schritt sollen auch die Konten von Verlagen und anderen, diesen Parteien nahestehenden Institutionen gekündigt werden. Der Vorstand versteht diese Entscheidung als einen wichtigen Beitrag zur *politischen Hygiene*, mit der die Postbank sich ihrer *gesellschaftlichen Verantwortung* stellt“. In einem späteren Schritt soll in einem bankinternen Argumentationspapier für Mitarbeiter der Hinweis auf „politische Hygiene“ gestrichen worden sein, da er sich als „schlechte Formulierung“¹⁰¹ erwiesen hätte. Dieser Kündigungspolitik haben sich insbesondere öffentlich-rechtliche Sparkassen angeschlossen. Schließlich sind dem auch eigentliche Privatbanken gefolgt: So hat die Deutsche Bank laut ARD-Magazin „Report Mainz“ das Konto des NPD-Kreisverbandes Lübeck zum 31. Oktober 2000 gekündigt und die Rostocker Commerzbank-Filiale hat das Konto des Landesverbandes der NPD Mecklenburg-Vorpommern aufgelöst.¹⁰² Schließlich ist bekannt geworden, daß die Postbank das 15 Jahre währende Girokontenverhältnis mit der rechts-konservativen Wochenzeitung *Junge Freiheit* (JF)¹⁰³ gekündigt hat, was aber dann aufgrund massiven Protests dann doch zurückgenommen wurde. Diese **Kündigungspolitik der „Zivilgesellschaft“** ist immerhin an der höchstrichterlichen Zivilgerichtsbarkeit¹⁰⁴ schließlich **gescheitert**, die zu Recht festgestellt hat, daß insbesondere die Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts sich nicht auf die Vertragsfreiheit berufen können, um Grundrechte der Kunden außer Kraft zu setzen. Staatliche Anstalten sind, wie schon aus der BVerfG-Rechtsprechung zu Artikel 19 Abs. 3 GG folgt, keine grundrechtsberechtigte, sondern grundrechtsverpflichtete Organisationen und nur diese Annahme gewährleistet das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung!

Mit diesen gerichtlichen Erkenntnissen, die zu keinen Rücktritten „verantwortlicher“ Politiker geführt haben, ist das Problem des Einsatzes des Zivilrechts als Kampfinstrument einer politischen Diskriminierungspolitik aufgrund der verfassungsrechtlich fragwürdigen Mentalität der politischen Klasse noch nicht gelöst. Ein wichtiger Bereich zivilgesellschaftlicher Ruinierung der wirtschaftlichen Existenzbedingungen stellt die Arbeitsplatzverweigerung bei mangelndem politischen Wohlverhalten dar: So sollten aufgrund einer als konzertiert anzusehenden Aktion, die (nur formal?) der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) initiiert hat (zur Sicherstellung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer?), sog. „ausländerfeindliche“ deutsche Arbeitnehmer durch Kündigung der Arbeitsverhältnisse

¹⁰⁰ So auch die Mitteilung in der Homepage dieser Bank, s. Postbank Online / Die Bank fürs Wesentliche vom 24. 08. 2000, sowie schon die Stellungnahme vom 22. 08. 2000 zu einem einschlägigen ARD-Bericht.

¹⁰¹ S. dazu den Artikel „Protest lohnt sich immer. Kontenkündigung: Mit Einstweiligen Verfügungen Vorhaben der Banken gestoppt/Ausdehnung der Kündigungen auf linksextremistische Vereinigungen“, in: *JF* Nr. 46/00 vom 10. 11. 2000, S. 4.

¹⁰² S. *tagesschau-online* vom 23.08.2000.

¹⁰³ S. Mitteilung dieser Zeitung vom 26.01.2001, S. 1: Postbank kündigt Konto der JF. In den Ruin treiben.

¹⁰⁴ Hinsichtlich der Kündigung des NPD-Kontos durch eine Sparkasse, s. BGH *NVwZ* 2003, S. 1151 = *NJW* 2003, S. 1658; hinsichtlich der Kündigung des Kontos der Partei Die Republikaner durch die Postbank, s. BGH *NJW* 2003, S. 1031.

arbeitslos gemacht werden.¹⁰⁵ Hierbei ist als Vorgeschichte ein Interview zu nennen, das der Generalstaatsanwalt des Bundeslandes Brandenburg, *E. Rautenberg*, der *Süddeutschen Zeitung* gegeben hat,¹⁰⁶ mit dem er die Forderung seines Ministerpräsidenten *Manfred Stolpe*, dessen Beziehungen zum Stasi-Regime¹⁰⁷ alles andere als geklärt sind, unterstützt hat, wonach die - privaten - Betriebe keine „Rechtsextremisten“ mehr einstellen sollten (was dann die Forderung nach sich zieht, ausländischer Arbeitskräfte beschäftigen wollen zu müssen). Der Generalstaatsanwalt räumte ein, daß der Staat mit dieser Forderung „bis an die Grenze“ ginge. „Aber ich halte diese Ausgrenzung für gerechtfertigt. Man muß den Rechtsradikalen klarmachen, daß sie gesellschaftlich geächtet sind“.

Die Rückkehr des mittelalterlichen Rechtsinstruments der Ächtung deutet sich hierbei an! Auch hier wird wieder deutlich, daß bloße privatrechtliche Aktionen in einer Wettbewerbswirtschaft nicht zum politisch gewünschten Erfolg führen können, sondern es dazu offener oder stillschweigender staatlicher Unterstützung bedarf, die die Verantwortlichkeit der Regierung für die Gewährleistung verfassungskonformer Zustände durch Gebrauchmachenlassen privatrechtlicher Handlungsformen vermeiden soll. So muß hinsichtlich der verfassungswidrigen Kontenkündigungen als zentrales Element die Tatsache hervorgehoben werden, daß diese letztlich gerichtlich gescheiterten Kündigungen vom sog. „Verfassungsschutz“, etwa in der Person des stellvertretenden Präsidenten der entsprechenden Bundesbehörde öffentlich begrüßt worden waren. Die Kündigungen, die ohnehin mit dem offenen oder stillschweigenden Hinweis auf die rechtlich an sich irrelevanten „Verfassungsschutzberichte“ gerechtfertigt worden sind, würden zeigen, „daß die Institute das Problem ernst nehmen“. Einschränkend wurde hinzugefügt, daß jedoch die Finanzierung der Parteien, die häufig mit aufwendigen Wahlkampfkampagnen (ein bei etablierten Parteien völlig unbekanntes Verhalten?) auf „Wählerfang“ gingen (was etablierten Parteien natürlich völlig wesensfremd ist), durch die Kündigungen nicht geschwächt würde.¹⁰⁸

... geheimdienstliches Steuerungsinstrument (indirekte Internetzensur)

Der das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung verschleiernde und letztlich negierende Einsatz des Inlandsgeheimdienstes zur politischen Steuerung privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Verhaltens findet schließlich im zentralen Bereich des modernen Kommunikationswesens, nämlich dem sog. Internet statt: Da die in Deutschland auf „zivilgesellschaftliche“ Weise mit (mehr oder weniger) Geheimdienstunterstützung bedrohte politische und weltanschauliche Organisationen virtuell in das freie Amerika emigrieren, das bis jetzt nicht zu einer Herabstufung der Meinungsfreiheit auf bundesdeutsches VS-Niveau bereit ist,¹⁰⁹ kooperiert der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ nämlich mit US-Bürgerrechtsgruppen (!), um Druck auf die amerikanischen Provider auszuüben.¹¹⁰ Aber auch

¹⁰⁵ S. *Financial Times* vom 3. August 2000, S. 1: BDI fordert, Neonazis den Job zu kündigen. Deutsche Wirtschaft soll rigoros gegen rechtsextreme Mitarbeiter vorgehen. Gute Aussichten bei Klagen vor Gerichten.

¹⁰⁶ Zitiert in *Nation & Europa*, Juni 1999, S. 50 unter: Rechte sollen nicht mehr arbeiten.

¹⁰⁷ S. zu dessen Rolle als DDR-Kirchenfunktionär im einzelnen die Nachweise bei *Gerhard Besier*, *Der SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung*, 1993, etwa S. 508 ff., 588 ff., 653 ff., 709 ff

¹⁰⁸ S. *spiegel-online* vom 23. August 2000: „Geldinstitute gehen in die Offensive“; weshalb man natürlich das förmliche Parteiverbotsverfahren dann doch zu benötigen meinte.

¹⁰⁹ S. Interview mit dem *Hamburger Abendblatt* vom 09. 08. 2000, S. 11 f. mit dem damaligen Leiter des Verfassungsschutzes in Niedersachsen, *Rolf Peter Minnier*. „Wir stellen fest, daß insbesondere die Amerikaner das, was wir Rechtsextremismus nennen, noch als Ausfluß der Meinungsfreiheit qualifizieren. Die sind nicht bereit, sich auf das deutsche Niveau ... einzulassen“, womit auch klar sein sollte, daß bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ zentral gegen die Meinungsfreiheit und damit gegen die politische Freiheit überhaupt gerichtet ist!

¹¹⁰ S. *Financial Times* vom 14. Dezember 2000, S. 14.

die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Internetanbieter wurden von den Sicherheitsbehörden, insbesondere unter Beteiligung der Inlandgeheimdienste veranlaßt, sich dahingehend - zivilrechtlich? - zu verpflichten, gegen „Rechtsextremismus im Datennetz“¹¹¹ vorzugehen. Dabei ist von 500 Websites die Rede gewesen, von denen 10-25 % strafrechtlich bedeutsame Inhalte hätten.¹¹² Mit anderen Worten: Es geht auch oder gar vor allem gegen 90 %, von diesen wie auch immer als „rechtsextrem“ definierten *Websites*, die strafrechtlich irrelevant sind und deshalb der Polizei bei rechtstaatlicher Betrachtungsweise eigentlich nichts angehen. Einige dieser Websites wurden aufgrund dieser „zivilgesellschaftlichen“ Aktionen bereits gesperrt;¹¹³ so ist etwa berichtet worden, daß *freenet* die Greifswalder NPD-Website abgeschaltet¹¹⁴ habe.

Den Mißbrauch, der in der „Flucht ins Privatrecht“ liegt, kann man daran erkennen, daß hier das verfassungsrechtliche Zensurverbot umgangen werden soll. Deshalb kann die Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung, die für die Beachtung des Zensurverbotes zu sorgen hat, insbesondere weil es für die demokratische Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist, nicht mehr bestritten werden: Wenn Internetanbietern durch Bundesjustizministerium (BMJ), Bundeskriminalamt und „Verfassungsschutz“ die Verpflichtung auferlegt worden ist, „alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen“, um rechtsextremen „Inhalten“ (!) entgegenzuwirken,¹¹⁵ dann liegt hier ganz banal Zensur vor. Dies gilt natürlich auch für die Absicht des BMJ, die großen *Provider* in der Bundesrepublik zu veranlassen, bei der *Domain-Vergabe* (Internet-Adressen) „rechtsextremistische Begriffe“ zu bannen, wozu ein „Katalog unzulässiger Begriffe“¹¹⁶ aufgestellt werden sollte und wohl auch aufgestellt wurde. Die für Zensur charakteristische Meinungslenkung wird sichtbar, indem die staatlich als unzulässig angesehenen Begriffe von „demokratischen Organisationen“ (DDR-Jargon) besetzt werden, damit „rechtsextremistische Nutzer“ aufgrund der staatlich gelenkten Intervention gezwungen werden, sich mit okkupierten Begriffen verbundenen „Aufklärungs-*homepages*“ mit „demokratischen Inhalten“, wie etwa mit Bildern und Berichten über Auschwitz auseinanderzusetzen.¹¹⁷ Der Zensurcharakter, der durch die „Flucht ins Privatrecht“ und damit der Verminderung der Regierungsverantwortung erreicht wird, kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil hierbei private *Provider* handeln, da diese vom BMJ zur entsprechenden „Kooperation und Selbstverpflichtung“ aufgefordert worden sind.¹¹⁸

Wegen dieser (aufgezwungenen?) Kooperation müssen diese privaten *Provider* rechtlich als beauftragte Agenturen des Staates angesehen werden, weshalb der Vorwurf der (Vor-) Zensur selbstverständlich zu Recht besteht. Die *Provider* handeln nämlich bei diesem Kooperationsbegehren unter staatlichem Druck, weil der rechtliche Ansatz, der zur strafrechtliche Verantwortung¹¹⁹ des CompuServe-Chef *Somm* wegen der Inhalte seiner

¹¹¹ S. *FAZ* vom 20. 10. 2000, Gegen Rechtsextremismus im Datennetz. Erklärung von Sicherheitsbehörden und Internetanbietern.

¹¹² Gemeint sind dabei sog. „Propaganda-Delikte“, deren Existenz überwiegend deutschen Sonderweg darstellt und die dementsprechend im freien Westen keinen Straftatbestand erfüllen und deshalb ungehindert im internationalen Netz „begangen“ werden können.

¹¹³ S. *Junge Welt* vom 09. 09. 2000: NPD-Website gekündigt. VVN / BdA erfolgreich gegen faschistische Internetseiten.

¹¹⁴ Lt. *ZDF* vom 18. 08. 2000.

¹¹⁵ S. *FAZ* vom 20.10.2000: Gegen Rechtsextremismus im Datennetz. Erklärung von Sicherheitsbehörden und Internetanbietern.

¹¹⁶ S. *spiegel-online* vom 09.09.2000.

¹¹⁷ S. *tagesschau-online* vom 09.08.2000 und vom 06. 09. 2000: Das Netz gegen Rechts (sic! *Anm.*) nutzen.

¹¹⁸ S. *tagesschau-online* vom 07.08.2000.

¹¹⁹ Dazu auch *FAZ* vom 8. 12. 2000, S. 47 über die Verfahren gegen linken Journalisten *Burckhard Schröder*, einer der wenigen dieser Sorte, die wirklich die Meinungsfreiheit durchsetzen wollen und der deshalb unter www.burks.de Verknüpfungen zu den in der Bundesrepublik staatlich geächteten *home pages* hergestellt hatte.

Kunden geführt hatte, noch nicht überwunden ist;¹²⁰ von den zahlreichen anderen möglichen Sanktionen des deutschen Staates, etwa im Bereich der Auftragsvergabe oder auch von Geldbußen¹²¹ ganz zu schweigen. Zwar sind durch die Zensur bei der *Domain*-Vergabe zunächst nur Adressen betroffen, wobei die Zensurabsicht hinsichtlich möglicher Meinungsinhalte unübersehbar ist, weil berechtigter Weise vermutet wird, daß unter diesen *Domains* entsprechende „Inhalte“, wie „Ideologie und Geschichtsfälschungen“ (Geheimdienstlerkenntnis) angezeigt werden.¹²² Das Strafverfahren gegen *Somm* hatte dazu geführt, daß CompuServe im vorausseilenden Gehorsam den Zugang zu 200 *News*groups mit „möglicherweise pornographischen oder rechtsextremen Inhalten“ sperren ließ. Aber angesichts der Erkenntnis, daß „das Problem der rechtsextremistischen Inhalte im Internet ... nicht gelöst“ ist,¹²³ mehren sich Aussagen, die ganz offen auf eine Zensur ausgehen: Der in der DDR mentalitätsmäßig sozialisierte *Bundestagspräsident Thierse* (andere halten ihn für einen BRD-Konvertiten) fordert „ein Gesetz gegen rechte (!) Propaganda im Internet“.¹²⁴ Die Aufforderung zur „Selbstkontrolle des Internet“ gegenüber den etwa im Jahr 2008 nach geheimdienstlichen Erkenntnissen etwa „400 rechtsradikalen Seiten“¹²⁵ in Deutschland, die (zunächst?) an die Stelle eines offenen Verbotes treten soll, ist natürlich deshalb bei staatlichen Einmischung als Zensur zu kennzeichnen, weil die Betreiber dieser *Sites* nicht in die „Selbstkontrolle“ einbezogen werden, da sich „Nazis, Terroristen oder Schmutzfinken“, wie es quasiamtlich heißt, kaum freiwillig „klassifizieren lassen“ (wozu „Demokraten“ natürlich bereit sind). Damit liegt insoweit eben keine „Selbstkontrolle“, sondern Kontrolle vor, welche die privaten Gesellschaften unter staatlichen Druck als **Quasi-Beauftragte des bundesdeutschen Zensurstaates** durchführen sollen.

Juristisch weniger bedenklich sind im Ansatz „E-Filter gegen rechts“,¹²⁶ welche die *Bertelsmann*-Stiftung im Auftrag gegeben hat, um das entsprechende Filtersystem Eltern zum Schutz ihrer Kinder zur Verfügung zu stellen, was damit begründet wurde, daß staatliche Zensur im Internet verhindert werden soll: Eine eigenartige Befürchtung, da es diese doch nach dem Grundgesetz gar nicht geben darf! Es bleibe den Eltern überlassen, ob sie das Schutzsystem aktivieren oder nicht. Der Pferdefuß besteht verfassungsrechtlich allerdings darin, daß dieses Filtersystem nur mit Hilfe des Bundeskriminalamtes konstruiert werden kann, das der Stiftung eine „schwarze Liste“ mit „rund 300 Internetseiten, die rechtsradikale Inhalte verbreiten“¹²⁷ zur Verfügung gestellt hat. Man kann davon ausgehen, daß es sich dabei nicht nur um „Inhalte“ handelt, die strafrechtlich nach den mit einer genuinen Meinungsfreiheit ohnehin kaum vereinbaren „Propagandadelikten“ des bundesdeutschen Strafrechts relevant sind, sondern daß sich die „schwarze Liste“ vor allem auf geheimdienstlich erfaßten Meinungsinhalte bezieht, die dem Bundeskriminalamt bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise nichts angehen - in einem freien (und nicht nur freiheitlichen) Staat würde gleiches natürlich für die Inlandsgeheimdienste

¹²⁰ Hingewiesen sei auf die Aussage des Sprechers des BMJ, daß *Denic* (Zentrale für die Vergabe von Internetadressen) für das „Herausfiltern rechtsradikaler Namen (wie das anscheinend strafbare www.heil-hitler.de, *Anm.*) verantwortlich bleibe“; s. *tagesschau-online* vom 08.08.2000: man wird bei dieser Eingabe zwangsgeschaltet auf: <http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/>

¹²¹ Wie nach *WamS* vom 03. 09. 2000, S. 71, Neue Software soll das Internet sauber halten, in für Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts (!) im Netz NRW praktiziert wird.

¹²² So der Vizepräsident des baden-württembergischen Verfassungsschutzes, *Döll*, lt. *Tagesschau-online* vom 31. 07. 2000.

¹²³ S. *tagesschau-online* 06.09. 2000.

¹²⁴ S. *Focus-online* vom 11.07.2000.

¹²⁵ S. *Financial Times*, dt. Ausgabe vom 09.08.2000, S. 10: Rechtsradikale Internet - Seiten sollen kontrolliert werden - Justizministerin will Negativ-Liste erstellen; die in *FAZ* vom 13.12.2000, S. 6 wiedergegebene Übersicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz geht von 450 Homepages aus.

¹²⁶ S. *FAZ* vom 30.08.2000; die Schlagzeile sagt einiges über die politische Intelligenz eines maßgeblichen „bürgerlichen Blattes“ aus (bzw. bei zu unterstellender etwa über das Maß an Opportunismus).

¹²⁷ S. *Stuttgarter Zeitung* vom 06.09.2000, S. 16.

gelten. Daß bei der Erstellung des Filtersystems durch Mithilfe der Bundespolizeibehörde die für einen demokratischen Rechtsstaat maßgebliche weltanschauliche Neutralität verletzt sein dürfte, die eine verantwortliche Regierung in einer Demokratie zu beachten hat, ergibt sich daraus, daß die Polizei etwa einem *CDU*-Gegner (dies darf man als Demokrat sein!) kein Filtersystem anbietet, mit dessen Hilfe er seine Kinder vor den verfassungsrechtlich bedenklichen (etwa: extrem-europistischen und staatschuldensozialistischen) Aussagen der im DDR-Regime - und von ihrem regimetreuen Pastorvater¹²⁸ - sozialisierten Frau *Merkel* schützen kann.¹²⁹

Die weltanschaulich-politisch diskriminierende „Zivilgesellschaft“ der bundesdeutschen Antifa: Staatlich finanziert und gebilligt

Der Bundesgesetzgeber hat im Zusammenhang mit dem Erlaß des sog. Antidiskriminierungsgesetzes, das als Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bekannt gemacht worden ist (BGBl. 2006 I S. 1897), ausdrücklich deutlich gemacht, daß er der „Zivilgesellschaft“ Raum geben will, weltanschaulich-politische Diskriminierung gegen Rechts zu verwirklichen. Bei den Gesetzesberatungen hat nämlich der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages aus der Regierungsvorlage des entsprechenden Gesetzentwurfs im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtliches Verbotskriterium mit der Begründung gestrichen, daß sonst die Gefahr bestünde, „daß zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden.“¹³⁰

Diese Diskriminierungsabsicht von „Demokraten“, also die - nach selbst gestellter¹³¹ Motivation! - bewußte Mißachtung der - wohl nicht nur für Menschen, sondern auch für Deutsche nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes geltenden - Menschenwürde von betroffenen Personen mit einer weltanschaulich rechten Einstellung (das Grundrecht zu einer derartigen Einstellung wird mit Artikel 3 Absatz 3 GG garantiert!), ist keine bloße Theorie geblieben, sondern spiegelt die Rechtswirklichkeit im „freiesten Staates der deutschen

¹²⁸ S. dazu: Des Pastors rotes Netzwerk. Als graue Eminenz der Kirche betrieb Angela Merckels Vater eine äußerst SED-freundliche Politik; *Junge Freiheit* vom 13.05.2011, S 12.

¹²⁹ Bei der von ihr betriebenen Homepage *Netz gegen Gewalt* sind Bürger aufgefordert worden, „extremistische Seiten“ an die „freiwillige Selbstkontrolle“ zu melden, die sie nicht der Polizei, sondern nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz verpetzt; mit diesem feinen Unterschied glaubte die mittlerweile zur Bundeskanzlerin avancierte Frau *Merkel* „sich eindeutig gegen Zensur“ auszusprechen: Wäre dies richtig, dann hätte es auch in der DDR keine Zensur gegeben.

¹³⁰ S. [BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a.\[hier klicken zur pdf-Version der Drucksache, die Stelle steht auf Seite 13\]](#)

¹³¹ „Mit dem **Ausschluß der Weltanschauung** aus dem zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) hat der Gesetzgeber hingegen eine **Systemwidrigkeit** begangen. Religion und Weltanschauung sind gemäß Art. 4 GG gleichermaßen geschützt, weil sie in gleicher Weise Ausprägung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sind. Der Gesetzgeber darf aus diesem Grund nicht willkürlich zwischen ihnen differenzieren. An einer plausiblen Begründung für die Unterscheidung fehlt es jedoch: Das gesetzgeberische Ziel war es, eine auf „anerkannten Gründen“ beruhende Differenzierung wegen der Weltanschauung zu ermöglichen. Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch. Sein Ausschluß vom Vertragsschluß ist nur aus Sachgründen gerechtfertigt - etwa, wenn ein Gastwirt den Zugang zum Lokal verweigert, weil er Grund zur Furcht vor Gewalttätigkeiten durch diese Person hat“; s. *Beate Rudolf / Matthias Mahlmann*: Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f.

Geschichte“, wie die Bundesrepublik Deutschland in Sonntagsreden gefeiert wird: „Ein Hotelier darf einen Gast wegen dessen politischer Gesinnung ablehnen“; so ist mit natürlich zustimmendem Unterton bei *spiegel-online* von 22.06.2010 nachzulesen. Danach hat das Landgericht (LG) Frankfurt / Oder die Klage des damaligen NPD-Vorsitzenden gegen einen Hotelier abgewiesen, der sich unter Berufung auf die unerwünschte politische Gesinnung seines möglichen Vertragspartners (und dessen Ehefrau) geweigert hatte, einen Übernachtungsvertrag abzuschließen. Das LG hat sich in seiner Entscheidung auf die Diskriminierungsabsicht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags gestützt, der gerade das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen im allgemeinen Geschäftsverkehr aus dem Regierungsentwurf gestrichen habe. Damit soll es menschenfreundlichen Hoteliers mit Zustimmung der Gerichtsbarkeit und in Übereinstimmung mit der Diskriminierungspolitik des Gesetzgebers doch ermöglicht werden, nach Ansicht von Diskriminierungspolitikern anzuerkennende Diskriminierungen vorzunehmen. Dies ist zumindest teilweise zwischenzeitlich vom Bundesgerichtshof¹³² bestätigt worden, was vom Ministerpräsident *Platzek* (SPD) als „Ermutigung für Zivilcourage“ begrüßt wurde: Rechtsextreme Demokratiefinde müssten täglich spüren, daß sie in der Gesellschaft nicht willkommen sind. Zur Bewertung dieser Aussage des „Demokraten“ sei nur die Frage gestellt, wie man es bewerten würde, wenn ein NPD-Hotelbetreiber sich in dieser Weise gegen einen Juden geäußert hätte. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, soll er ernst gemeint sein, nötigt, einen derartigen Vergleich anzustellen.

Dem Geschäftsführer des Gasthauses Holiday Inn in Dresden hätte wohl beinahe das Bundesverdienstkreuz gedroht, weil er Buchungsanträge von Mitarbeitern der NPD-Fraktion des Sächsischen Landestages im Oktober 2007 in „menschenverachtender“ Terminologie (wie man dies nennen würde, wenn etwa NPD-Anhänger insbesondere einem bei ihnen beschäftigten Juden oder „Demokraten“ in dieser Weise gekündigt hätten) zurückwies, indem er sie in seinem „toleranten“ Haus als nicht willkommen einstufte und den Mitarbeitern des Hotels als „nicht zumutbar“ kennzeichnete. Der diskriminierende Geschäftsführer wurde von selbsternannten Vertretern der „Zivilgesellschaft“ dafür gelobt, daß er seine Verhaltensweise

¹³² S. dazu *FAZ* vom 10.03.2012, S. 1 mit Kommentar auf Seite 10; dazu hat der Verfasser zum Thema **Anti-Rechts-Rassismus** folgenden (nicht veröffentlichten) Leserbrief an die *FAZ* gerichtet:

„Ihr Eintreten für die Vertragsfreiheit im Zusammenhang mit der BGH-Entscheidung zur Diskriminierung des ehemaligen NPD-Vorsitzenden (s. „Hotelgast“, F.A.Z. Nr. 60 vom 10. März 2012, S. 10) ist an sich sehr begrüßenswert. Es stellt aber eine den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 (1) GG verletzende Inkonsistenz des Gesetzgebers dar, alle absoluten Diskriminierungsverbote von Art. 3 (3) GG bei entsprechenden Privatrechtsverhältnissen zur Anwendung zu bringen, nur nicht das Merkmal „Weltanschauung“. Dieses war im Regierungsentwurf des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) enthalten, wurde jedoch im Rechtsausschuss des Bundestags mit der ausdrücklichen Begründung gestrichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“ (BT-Drucksache 16/2022, S. 13 zu Nr. 4 a). Bei dieser diskriminierenden Motivation des Antidiskriminierungsgesetzgebers ist die Ausübung der Vertragsfreiheit etwa gegenüber einem SPD-Politiker allenfalls dann möglich, wenn das Motiv für das „Wir müssen draußen bleiben“ verschwiegen wird; würde ein Hotelbetreiber sein Motiv jedoch nennen, etwa mit einem „Sozi“ nichts zu tun haben zu wollen, würde ihm die Unzumutbarkeit seiner Vertragsverweigerung nicht zugestanden werden. Insgesamt kann damit nur noch gegenüber bestimmten Deutschen von der Vertragsfreiheit Gebrauch gemacht, also rechtmäßig diskriminiert werden, da alle anderen Personen (üblicherweise als Menschen angesprochen) gesetzlich geschützt sind: Dies läuft dann doch auf eine Art von Rassismus hinaus: Die politische Linke neigt bei ihrer „bösa rtigen Menschenliebe“ (Burke) dazu, politische Feinde, die sie für das Misslingen der eigenen menschenfreundlichen Absichten verantwortlich macht, so zu kategorisieren wie Rassisten Angehörige einer als minderwertig angesehenen Rasse. Schließlich geht auch schon das Klassenkampfkonzept des großen Marx auf die Rassenkampftheorie des zeitgenössischen Historikers Augustin Thierry zurück. Soll man die Vertragsfreiheit für Anti-Rechts-Rassismus hochhalten?“

zu Nachahmungszwecken publik machte. In einer Kampfschrift der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung von *Roland Roth*, Demokratie braucht Qualität! Beispiele guter Praxis und Handlungsempfehlungen für erfolgreiches Engagement gegen Rechtsextremismus, Berlin 2010, wird dieses Diskriminierungsverhalten der entsprechenden Gewerbe treibenden Wirtschaft als vorbildlich empfohlen (s. S. 68), was dann insgesamt in die Maxime „Service-Wüste für Nazis“ überleiten soll. Eine entsprechende Gruppierung würde auf das örtliche Gewerbe zugehen, um es für Boykottmaßnahmen zu gewinnen.

Das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung gebietet eine Zurechnung dieser Art staatlich gewollter politischer Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr: Wenn der Gesetzgeber die Zivilrechtsordnung in einer durchaus problematischen Weise gestalten will, indem er der Privatwirtschaft eine Grundrechtsbindung gegenüber Kunden auferlegt, dann muß er sich entsprechende privatrechtliche Diskriminierungen zurechnen lassen, weil staatliche Stellen, denen nach Verfassung dieser Grundrechtsbindung unterliegen, sie selbst nicht durchführen könnten. Die staatliche Verantwortung nach dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung ergibt sich aber insbesondere daraus, daß derartige „zivilgesellschaftliche“ Diskriminierungsmaßnahmen, zumindest indirekt staatlich gefördert werden:

Bekanntlich werden auf Bundesebene seit 2007 jährlich 24 Mio. € für den „Kampf gegen Rechts“, wie dies in der Presse¹³³ formuliert wird, ausgegeben. Diese Programme mögen sich im Einzelfall nach den Grundsätzen der staatlichen Neutralitätsverpflichtung gerade noch rechtfertigen lassen. Wohl überwiegend darf man sie als indirekte Wahlkampffinanzierung ansehen, was im Interesse des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit von Parteien zur Folge haben müßte, daß die staatliche Wahlkampfkostenerstattung für Rechtsparteien bzw. „rechtsextremistische“ Parteien kompensatorisch erhöht wird. Im Kern geht aber um die Finanzierung von Diskriminierungsmaßnahmen gegen politisch Andersdenkende, was wohl erklärt, warum Fördergelder beanspruchende Linksorganisationen sich weigern, wenigstens ein Lippenbekenntnis auf das Grundgesetz abzugeben und dabei von maßgeblichen „Demokraten“ wie dem Bundestagsvizepräsidenten unterstützt werden. So ist etwa die 24-seitige Broschüre des Jugendverbandes der Gewerkschaft *Ver.di* mit dem Titel „Aktiv gegen extrem rechte Zeitungen“, wo dargelegt, wie Kioskbesitzer eingeschüchert werden können, unerwünschte Zeitschriften Andersdenkender - unter Einschluss der *Preußischen Allgemeinen Zeitung* als „Nazizeitung“ - aus dem Sortiment zu nehmen, mit dem Hinweis versehen: „gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes“.¹³⁴ Auf die Beschwerde¹³⁵ dieser Zeitung hat das zuständige Bundesministerium immerhin die Einstellung der staatlichen Förderung dieser Broschüre in Aussicht gestellt, aber dabei doch die Einschätzung gegeben, daß sich das Projekt „grundsätzlich im Rahmen des Grundgesetzes“ halten würde. Dies man bei rein privater Tätigkeit dieses gewerkschaftlichen Unterfangens gerade noch („grenzwertig“) der Fall sein, bei einer staatlichen Tätigkeit aufgrund der staatlichen Neutralitätsverpflichtung aber sicherlich nicht, weshalb auch die staatliche Finanzierung verfassungswidrig ist. Das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung gebietet dann zwingend das Unterlassen einer staatlichen Finanzierung.

¹³³ In der *FAZ* ist immerhin entsprechend dem amtlichen Wortgebrauch von „Rechtsextremismus“ die Rede: s. Wirkung ungewiss. Wie die Bundesregierung Programme gegen Rechtsextremismus fördert, in: *FAZ* vom 24.11.2011, S. 4.

¹³⁴ s. *eigentümlich frei*, Aug / Sept. 2012, S. 6.

¹³⁵ S. dazu den Bericht: Sieg für die Pressefreiheit. Bund stellt Förderung von umstrittener Verdi-Broschüre ein, in: *Preußische Allgemeine Zeitung* vom 25.08.2012, S. 1.

Nun ist die „Extremismus-Klausel“ in der Tat problematisch, weil sie nämlich viel zu ungenau ist, zumal große Teile der politischen Linken sich dem „Grundgesetz“ verpflichtet fühlen, wenn sie Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen rechts unternehmen: So meint denn auch der Bundestagsvizepräsident *Thierse*, daß der „zivile Widerstand“ „im Übrigen durch unsere Verfassung und unser Verfassungsgericht legitimiert“¹³⁶ sei, ohne allerdings einen Grundgesetzartikel zu nennen (Artikel 20 Abs. 4 GG? Oder ist doch eher Art. 4 der DDR-Verfassung von 1949 gemeint?) oder eine Verfassungsgerichtsentscheidung anzuführen, welche folgende Art des „zivilen Widerstands“ rechtfertigen würde: „Die Zivilgesellschaft ist genauso herausgefordert zu widersprechen, wenn Rechtsextreme die Straßen und Plätze unserer Republik besetzen wollen. Deswegen habe ich es immer sympathisch gefunden, wenn in Dresden, Berlin oder anderswo Bürger sich dagegen wehren, dass die NPD aufmarschiert“. Damit wendet sich ein Bundestagsvizepräsident gegen das häufig gerichtliche eingeklagte¹³⁷ und bestätigte Grundrecht der Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit von Opposition! Daß mit einer derartigen Einstellung keine „Extremismus-Klausel“ (Lippenbekenntnis auf das Grundgesetz) unterschrieben werden kann, müßte einleuchtend sein.

Um die „Extremismus-Klausel“ konkret auszugestalten ist zu fordern (bei der Prämisse, daß derartige staatliche Programme bei einem an die freiheitliche demokratische Grundordnung gebundenen Staat rechtlich überhaupt zulässig sind), daß die Fördergelder nur dann vergeben werden, wenn die mit (auch von politisch rechts stehenden Personen zwangsweise vereinnahmten) Steuergeldern geförderten Linksextremisten sich verpflichten, keine Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen Rechts durchzuführen, wie etwa rechtswidrige Gegendemonstrationen durchzuführen, was Herr *Thierse* „sympathisch“ findet, Kioskbesitzer rechtswidrig einzuschüchtern, weil sie rechte Zeitungen im Sortiment haben oder Gastwirte zu bedrohen, weil sie rechten Organisationen Versammlungsräume¹³⁸ gewähren (was Herr *Thierse* auch noch „sympathisch“ findet?) oder rechte Dozenten um ihr Einkommen bringt¹³⁹ (nach der Erkenntnis von *Bronstein*, wonach Opposition Hungertod bedeutet, wenn der Staat, wie von Sozialisten zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit gewünscht, einziger Arbeitgeber ist).

Selbstverständlich kann es nicht angehen, daß ein sogenanntes „Nazi-Outing“ durchgeführt wird, also gegen die Menschenwürde von „Rechtsextremisten“ gerichtete antifaschistische Selbstjustiz, ausgeübt wird. Es ist allerdings nicht zu erwarten, daß die „mutige“ Familienministerin, welche die entsprechenden Fördergelder des Bundes verwaltet, eine derart konkrete Verpflichtung abverlangen wird, obwohl dies nach dem Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung aufgrund der Erfahrungen mit linksextremer Gewalt, die sich als „Widerstand“ (wogegen? gegen die auf geheimnisvolle Weise noch immer amtierende Regierung *Hitler*?) versteht, geboten ist. Auch dies zeigt, daß die politische „Mitte“ sich mit ihrem Paktieren mit dem (linksextremen) „Antifaschismus“ zumindest ideologie-politisch in eine Position manövriert hat, die an diejenige von Blockparteien¹⁴⁰ der Linken-Diktatur gemahnt.

¹³⁶ S. in der antipluralistischen Ausgabe der Zeitung *Das Parlament* vom 16. Juli 2012, S. 2.

¹³⁷ S. zu der massiven Aberkennung von Grundrechten von politisch rechts stehenden Menschen (falls die Antifa diesen Begriff in diesem Kontext zu verwenden erlaubt) und damit die Abschaffung des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit für alle politischen Richtungen, welche die Gerichtsbarkeit immerhin verhindert hat, s. im Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf>

¹³⁸ S. dazu den Fall *Keweloh*: **Grundrechtsverhinderung durch zivilgesellschaftlichen Antifaschismus** <https://links-enttarnt.de/grundrechtsverhinderung-durch-zivilgesellschaftlichen-antifaschismus>

¹³⁹ S. dazu Fall des Historikers *Kandil*: <https://links-enttarnt.de/cdu-buergermeister-gehört-dem-antifaschismus>

¹⁴⁰ S. zur CDU im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts – Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/DDR-Block-und-BRD-Kartellpartei-gegen-Recht.pdf>

Schon zur Vermeidung, daß diese letztlich als verfassungsfeindlich zu kennzeichnende Situation deutlich wird, fühlt man sich genötigt, die Regierungsverantwortlichkeit zu lockern und letztlich zu verneinen. Es ist ein Treppenwitz, daß dies mit einer nichts sagenden Verpflichtung auf „das Grundgesetz“ oder die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ unter dem Schlagwort „Extremismus-Klausel“ verschleiert werden soll. Zumindest ist die Tendenz zur Verschleierung der Regierungsverantwortlichkeit, bei den massiven Diskriminierungsmaßnahmen gegen rechts, die im Wege des Zivilrechts durch eine staatlich finanzierte „Zivilgesellschaft“ durchgeführt werden sollen, weil man sie bei Geltung des öffentlichen Rechts, zumindest nicht in diesem massiven Ausmaß durchführen könnte, nicht zu verkennen. Daß die Diskriminierungsaktionen der „Zivilgesellschaft“ nach den Vorstellungen des Bundestagsvizepräsidenten *Thierse* von einer „Stiftung“ koordiniert werden sollen, zielt eindeutig auf die Verminderung der Regierungsverantwortlichkeit und damit auf die Unterminierung des Verfassungsprinzips der Verantwortlichkeit der Regierung ab, da bei einer Stiftung (wohl nach Privatrecht) die staatliche Ingerenz genauso zurückgewiesen werden kann, wie bei den eigenartigen „Anstalten“, als welche systemwidrig die „öffentlich-rechtlichen“, also sozialisierten Rundfunkanstalten organisiert sind.

Die Stiftung hätte dann als Quasi-Zivilrechtssubjekt viel freiere Hand als eine an das öffentliche Recht gebundene Behörde „Verfassungsschutz“ den nicht nur staatlich, sondern vor allem „zivilgesellschaftlich“ auf natürlich sympathische Weise zu bekämpfenden „Rechtsextremismus“ so zu definieren, wie in der linken DDR-Diktatur der „Faschismus“ definiert worden war.

Vorschlag zur Wahrung des Prinzips der Regierungsverantwortlichkeit bei politischer Unterdrückung: Anwendung der amerikanischen *State-action-doctrine*

Das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung kann nur gewahrt oder wiederhergestellt werden, wenn die Diskriminierungen der staatlich finanzierten „Zivilgesellschaft“ in der Weise bewertet werden, als würde der Staat selbst die Diskriminierungen vornehmen. Sollte von der diskriminierenden Zivilgesellschaft keine Kompensation zu erreichen sein, müßte ein Staatshaftungsanspruch nach Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB eingeklagt werden können.

Die nach deutschem Recht übliche Methodik, die vom Verfassungsrecht unmittelbar geprägten Grundsätze des öffentlichen Rechts auf die Privatrechtsverkehr zu übertragen, stellt die Rechtsfigur der Drittwirkung der Grundrechte dar. Diese Konstruktion ist aus mehreren Gründen¹⁴¹ problematisch. Zu empfehlen ist stattdessen die Rezeption der amerikanischen *State-action-doctrine* die zur Bekämpfung der privaten Rassendiskriminierung entwickelt worden ist. Der bundesdeutsche „Kampf gegen Rechts“ trägt aufgrund seiner stillschweigenden Relativierung der Menschenwürde für Anhänger politisch rechter Einstellungen (Kollektivzurechnung durch die staatliche Begrifflichkeit des „Extremismus“, Aufhebung der

¹⁴¹ Darauf ist der Verfasser in seiner rechtlichen Bewertung der politisch motivierten Kontenkündigungen ausführlich eingegangen:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Zivilrecht-als-politisches-Kampfinstrument.pdf>

Unschuldvermutung etc. pp.) ohnehin einen rassistischen¹⁴² und auch latent antisemitischen¹⁴³ Charakter, so daß schon deshalb die Analogie möglich, womit auch der Ansatz des Bundesverfassungsgericht von der „Ausstrahlung der Grundrechte“ als Werte auf Privatrechtsbeziehungen konkretisiert werden könnte.

Vom grundlegenden Systemansatz lehnt nämlich das US-amerikanische Recht eine sog. Drittwirkung der Grundrechte ab, da diese nach klassischer liberaler Auffassung im Privatrechtsverhältnis nicht gelten können,¹⁴⁴ so daß etwa niemand im Privatrechtsverkehr gehindert ist, seine rassistische Einstellung zu praktizieren (etwa Verträge mit Angehörigen einer anderen Hautfarbe abzulehnen). Im Zusammenhang mit der seit Ende der 1960er Jahre eingeschlagenen Politik zur Überwindung der Rassendiskriminierung ist aber im Einzelfall sogar vom Obersten Gerichtshof, insbesondere im Fall *Shelley*, die Ansicht vertreten worden, daß ein Richterspruch, der diskriminierende Vertragsgestaltungen durchsetzen soll, als Ausübung staatlicher Macht sich an den Verfassungsgarantien messen lassen müsse. Deshalb seien gegen das Verbot der Rassendiskriminierung verstoßende privatrechtliche Verträge aufgrund der Vertragsfreiheit zwar rechtsgültig, aber aufgrund der Grundrechtsbindung der Gerichte nicht gerichtlich erzwingbar. Letztlich würde dies - einem bundesdeutschen Ansatz vergleichbar, der ebenfalls die unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten aus dem staatlichen Charakter der (Zivil-)Justiz („ordentlichen Gerichtsbarkeit“) abgeleitet hat¹⁴⁵ - tendenziell auf eine Aufhebung der Privatautonomie hinauslaufen, sicherlich aber (bei Rezeption) zur Unwirksamkeit der Aktionen der bundesdeutschen Zivilgesellschaft gegen rechts führen.

Wegen dieser weitreichenden und bedenklichen Auswirkungen des unmittelbaren Grundrechtsschutzes auf die Privatautonomie (darf man etwa bei der Wahl des Ehepartners nicht mehr und sei es auch nach rassistischen oder religiösen Gründen „diskriminieren“?) ist die US-Gerichtsbarkeit in der Regel allerdings nicht dem genannten Ansatz gefolgt, von der staatlichen Stellung der Gerichtsbarkeit auf die Grundrechtsgeltung im Privatrechtsverhältnis zu schließen, sondern hat etwa diskriminierende Rechtsgeschäfte im wirklichen Privatrechtsverhältnis weitgehend aufrechterhalten.¹⁴⁶ Der wesentliche Ansatz der amerikanischen Jurisprudenz, zu einer Grundrechtsgeltung im Privatrechtsverkehr zu kommen, ist die Suche nach staatlichem Einfluß bei zivilrechtlichen Rechtsgeschäften. Liegt eine und sei es noch so minimale staatliche Beteiligung vor oder wird einem Privatunternehmen ein noch so geringer staatlicher Zuschuß gewährt oder liegt lediglich eine vertragliche / geschäftliche Verbindung mit einer staatlichen Einrichtung vor, dann wird eine diskriminierende Geschäftspraxis dem Staat zugerechnet und somit am Grundrechtsschutz (etwa Verbot staatlicher Rassendiskriminierung) gemessen. Der Staat muß nach diesem Ansatz bei staatlicher

¹⁴² S. zu den Zusammenhängen zwischen klassischem (anglosächsischen) Rassismus und dem bundesdeutschen Kampf gegen rechts die zweiteilige Serie zum Rassismus auf dieser Website: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts – Metamorphosen des Rassismus**

1. Teil: **Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus** und 2. Teil: **Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik“**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Die-westliche-Vorgeschichte-des-NS-Rassismus.pdf>

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Bewaeltigung-und-bunte-Republik.pdf>

¹⁴³ Daß der „Kampf gegen rechts“ zumindest als (latent) antisemitisch eingeordnet werden kann, ist dem 6. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat zu entnehmen: **Bundesdeutscher „Kampf gegen rechts“ als (latenter) Antisemitismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-6.pdf

¹⁴⁴ S. zum folgenden die Nachweise bei *H. v. Barby*, Die „Drittwirkung der Grundrechte“ im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten, in: *DVBl.* 1971, S. 333 ff.

¹⁴⁵ S. insbes. *Schwab*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte.

¹⁴⁶ So etwa testamentarische Verfügungen - wobei in den USA in der Regel volle Testierfreiheit ohne zwingendes gesetzliches Erbteilsrecht gilt - wonach ein Erbfall ungültig werden sollte, wenn der Erbe eine Person nicht-jüdischen Glaubens oder einen Katholiken heiratet; s. Nachweise bei *Barby*, a. a. O., S. 335 r. Sp.

Beteiligung an der Wirtschaft, die naturgemäß mit öffentlichen Geldern erfolgt, dafür sorgen, daß diese Gelder nicht im Widerspruch zu den Bindungen der Verfassungsordnung eingesetzt werden. Sind entsprechende Regelungen bei der konkreten Geschäftsgestaltung eines staatlich beeinflussten Unternehmens mit einer Privatperson unterlassen worden, führt die ergänzende Vertragsauslegung, der die Annahme zugrunde liegt, daß die Parteien nicht die Verfassungsgarantien verletzen wollten, zu einer Grundrechtsbindung des Geschäftspartners des Staates gegenüber Dritten.¹⁴⁷

Nach diesem Ansatz, dessen Übernahme das hier behandelte Verfassungsprinzip der Regierungsverantwortlichkeit gebietet, sind danach private Diskriminierungen dann dem Staat zuzurechnen und dementsprechend am Grundrechtsschutz zu messen (und dementsprechend für rechtswidrig zu erkennen), wenn die privaten „Verfassungsschützer“ etwa eine staatliche Zuwendung nach dem 24 Mio. €-Topf den Bundesfamilienministeriums erhalten haben. Eine Zurechnung auf den Staat mit der Folge der Bewertung des „privaten“ Handelns nach dem Grundrechtsschutz ist auch geboten, wenn sich die privaten „Verfassungsschützer“ bei Diskriminierungsaktionen auf staatliche Stellen berufen, wie etwa auf einen amtlichen „Verfassungsschutzbericht“; allein die Verwendung des Schrottbegriffs „rechtsextrem“, der in der Privatrechtsordnung nichts zu suchen hat, deutet darauf hin, daß eine politisch diskriminierende Kündigung eines Konto, einer Versammlungshalle etc. deshalb erfolgt, weil sich die Bank oder ein Waldwirt¹⁴⁸ anmaßt, sich als Hilfsorgan des „Verfassungsschutzes“ und damit des Staates zu betätigen.¹⁴⁹ Die Einordnung als staatliches Handeln ist zumindest dann geboten, wenn staatliche Organe, wie auch der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst linke bis linksextreme Diskriminierungsaktionen begrüßen und damit staatlich billigen. Dann kann nämlich von der Vermutung ausgegangen werden, daß diese Diskriminierungen staatlich gewollt sind und die Diskriminierungseinheit muß sich dann so behandeln lassen als würde der Staat selbst handeln, d.h. der Grundrechtsschutz und damit das Diskriminierungsverbot wegen „politischer Anschauungen“ (vgl. Artikel 3 Absatz 3 GG) ist unmittelbar anwendbar. Soweit von den „Antifaschisten“ dann kein Schadensersatz zu erhalten ist, wird der Staat unmittelbar nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG die Haftung übernehmen müssen, d.h. Schadensersatz zu leisten haben.

Allein diese Gefahr der Zurechnung als staatliches Handeln mit möglichen Staatshaftungsansprüchen (im Fall, daß man gegen den zivilgesellschaftlichen „Antifaschismus“ nicht durchdringt), werden die Staatsorgane nötigen, sich von derartigen „privaten“ Diskriminierungsaktionen abzusetzen: Sie werden dann nicht herumkommen, darauf hinzuweisen, daß es einen Straftatbestand nach § 21 des Versammlungsgesetzes gibt, der Grundrechtsverhinderungsaktionen in Form von rechtswidrigen Gegendemonstrationen zur Verhinderung der Ausübung der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit, die ein

¹⁴⁷ Maßgebend ist hierfür der Fall *Burton v. Wilmington Parking Authority* (365 U. S. 715, 81 S. Ct. 856 (1961)), in dem sich ein Pächter eines Restaurants geweigert hat, allein wegen der Hautfarbe Neger zu bedienen: Die Grundrechtsbindung des Pächters wurde damit begründet, daß die Gemeinde am Unternehmen mit 15 % beteiligt sei, daß das gepachtete Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand sei, deren Fehler darin bestanden habe, in den Pachtverträgen kein Diskriminierungsverbot zugunsten Dritter aufgenommen zu haben; in ergänzender Vertragsauslegung hat der Supreme Court den Vertrag so ausgelegt als würde er ein entsprechendes Diskriminierungsverbot enthalten.

¹⁴⁸ S. <https://links-enttarnt.de/grundrechtsverhinderung-durch-zivilgesellschaftlichen-antifaschismus>

¹⁴⁹ Auch im Falle der gerichtlich für rechtswidrig erklärten Auflistung der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt im VS-Bericht des Freistaates Bayern war die betroffene Organisation unter Berufung auf den VS-Bericht der Kontenkündigung und der Verweigerung der Saalvermietung unterworfen; s. <https://links-enttarnt.de/gerichtlich-erstrittener-sieg-ueber-christlich-sozialen-verfassungsschutz-extremismus> das Prinzip der Regierungsverantwortlichkeit gebietet in einem derartigen Fall die Staatshaftung für das private Geschäftsgebahren, das unter Bezugnahme auf einen amtlichen Bericht erfolgt ist und bei der betroffenen Vereinigung sicherlich unnötige Kosten verursacht hat.

Bundestagsvizepräsident für „sympathisch“ hält, zu einem Fall für den Staatsanwaltschaft macht. Um zu erzwingen, daß die Weisungen des Justizministeriums unterliegende Staatsanwaltschaft gegen die maßgeblichen Aktivisten der (linksextremen) „Zivilgesellschaft“ nach dem Legalitätsprinzip auch einschreitet, sind die Voraussetzungen für das Klageerzwingungsverfahren zu erleichtern. Damit der Kampf ums Recht gegen den verfassungswidrigen Kampf gegen Rechts auch gegen unwillige Staatsanwälte und Behördenleiter, die rechtswidrige Demonstrationsverbote aussprechen, effektiv geführt werden kann, ist insbesondere der Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) anzupassen.¹⁵⁰ Bei Verwirklichung dieser Vorschläge dürfte das Prinzip der Regierungsverantwortlichkeit gewahrt werden können und die freiheitliche demokratische Grundordnung wäre dann in diesem zentralen Punkt gegen die „Zivilgesellschaft“ und die für sie tätigen Behörden, die zivilgesellschaftliche Unzuständigkeit organisieren wollen, verteidigt worden.

Hinweis der Reaktion:

Beim vorliegend online gestellten Text handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des Kapitels V von Teil B des Alternativen Verfassungsschutzberichts. Die ursprüngliche Fassung dieses Kapitels ist in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 159 bis 190 zu finden.

Hinsichtlich des zentralen Bereichs unverantwortlichen Regierungshandelns, nämlich der Oppositionsbekämpfung durch private Organisationen, die aber staatlich finanziert werden und dabei eine Oppositionsbekämpfung vornehmen, die dem Staat selbst nicht erlaubt wäre, sei verwiesen auf die jüngste Veröffentlichung von *Christian Jung*, *Staats-Antifa: Die heimliche Machtergreifung der Linksextremisten*



Aussagen zu diesem Buch sind hier zu finden:

https://www.amazon.de/Staats-Antifa-Die-heimliche-Machtergreifung-Linksextremisten/dp/3864457661/ref=sr_1_1?__mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&dchild=1&keywords=Staats-ANTIfa&qid=1619678106&s=books&sr=1-1

¹⁵⁰ S. dazu den Beitrag von *Horst Heimerl*, **Klageerzwingungsverfahren wegen Rechtsbeugungsverdachts – Sicherstellung des Legalitätsprinzips bei rechtswidrigem „Kampf gegen Rechts“?** <https://links-enttarnt.de/klageerzwingungsverfahren-wegen-rechtsbeugungsverdachts> bzw. <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Klageerzwingungsverfahren-wegen-Rechtsbeugungsverdachts.pdf>